

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag

2020-2021

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag
2020 – 2021

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die beiden letzten Jahre standen – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie. Viele Bürgerinnen und Bürger kontaktierten die Volksanwaltschaft nicht nur mit konkreten Beschwerden über die Verwaltung in Österreich, zahlreiche Fragen und Unsicherheiten ergaben sich aus den sich immer wieder ändernden COVID-19-Regelungen. Insgesamt wandten sich in den Berichtsjahren 2020 – 2021 mehr als 41.500 Menschen mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft, was einen Anstieg der Beschwerden um 26 % gegenüber den Jahren 2018 – 2019 bedeutet. 20.293 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Davon betrafen 347 Beschwerden die Kärntner Landes- oder Gemeindeverwaltung. Stets war die Volksanwaltschaft bemüht, ein offenes Ohr zu haben und den Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Gerade in Zeiten der Krise und der Verunsicherung sind Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen wichtig. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Hier konnte die Volksanwaltschaft nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen.

Aufgrund der Pandemie-bedingten Beschränkungen waren dabei persönliche Vorsprachen, Sprechtage, Besuchergruppen und Veranstaltungen nicht im gewohnten Ausmaß möglich. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten der Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt. Durch die Umstellung auf andere Kommunikationskanäle konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden, wie zum Beispiel über telefonische Sprechtage, Online-Chats und digitale Veranstaltungen.

Der Tätigkeitsbericht an den Kärntner Landtag gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft. Der vorliegende erste Band behandelt den Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle in den Jahren 2020 – 2021. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der jährlich erscheinende zweite Band setzt sich mit den Aufgaben im Bereich der Präventiven Menschenrechtskontrolle auseinander. Er zeigt auf, wo Menschenrechte in Gefahr sind oder bereits verletzt wurden. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer gemeinsamen Betrachtung beider Bände.

Aus den Beiträgen auf den folgenden Seiten wird ersichtlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist und welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren zeigen dabei einerseits Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung auf und weisen andererseits auf Chancen zur Verbesserung hin. Einige Veränderungen erfordern neue Arbeitsweisen oder Anpassungen der Abläufe, andere erfordern aber eine Reaktion des Gesetzgebers. Es sind diese Rahmenbedingungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Serviceorientierung und Effizienz der öffentlichen Verwaltung haben. Erklärte Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dazu einen Beitrag zu leisten.

Das aktuelle Jahr wird uns ermöglichen, Bilanz über einen längeren Zeitraum zu ziehen. Für die Volksanwaltschaft ist 2022 ein Jahr der Jubiläen. Wir feiern 45 Jahre Volksanwaltschaft, zehn Jahre Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und fünf Jahre Schutz von Heimpfbern.

Dies alles wäre nicht möglich ohne engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch ihren Einsatz und ihre Flexibilität konnte die Volksanwaltschaft auch in diesen schwierigen Zeiten ihre Tätigkeit in gewohntem Umfang erfüllen. Ihnen gebührt großer Dank. Darüber hinaus danken wir den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Oktober 2022

Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung.....	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle.....	15
1.4 Budget und Personal	17
1.5 Bürgernahe Kommunikation	18
1.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	18
1.7 Internationale Aktivitäten	24
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	24
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	26
2 Prüftätigkeit	31
2.1 Landesamtsdirektion	31
2.1.1 Verjährung von Leistungsansprüchen	31
2.2 Gemeinderecht	33
2.2.1 Mangelhafte Beurteilung von Mobilfunkanlagen	33
2.2.2 Unterlassene Anführung eines akademischen Titels	33
2.3 Gesundheitswesen	35
2.3.1 Besuchs- und Ausgehverbote in Pflegeheimen und Krankenanstalten.....	35
2.4 Gewerberecht	36
2.4.1 Nichteinhaltung von Betriebszeiten	36
2.5 Land- und Forstwirtschaft	37
2.5.1 Verfahrensverzögerungen	37
2.6 Landes- und Gemeindeabgaben	38
2.6.1 Gebührenbescheide ohne Abrechnungszeitraum	38
2.7 Natur- und Umweltschutz	39
2.7.1 Lärmbelästigung durch Altglascontainer	39

2.8	Polizei- und Verkehrsrecht	40
2.8.1	Einschränkung bei mobilen Geschwindigkeitsanzeigen	40
2.8.2	Errichtung eines Behindertenparkplatzes	41
2.8.3	Gebäudeschaden durch Fahrverbot	41
2.8.4	Lärmbelastung durch Straßenverkehr	42
2.8.5	Verkehrsbeschränkungen bei Kinderkrippe	43
2.8.6	Nichtbeantwortung eines Schreibens	44
2.9	Raumordnungs- und Baurecht	45
2.9.1	Umwidmungsansuchen für eine Badehütte	45
2.9.2	Abänderung einer Baubewilligung für einen Biomasthühnerstall.....	46
2.9.3	Abstandsvergrößerung zu einer Holzlagerhütte	48
2.9.4	Behörde bei Beseitigung konsensloser Anschüttungen säumig	49
2.9.5	Förderungszusicherung irrtümlich widerrufen	51
2.10	Soziales	52
2.10.1	Sozialhilfe	52
2.10.2	Angebote für Gebärdensprache	53
2.10.3	Trotz psychischer Krankheit zu einem selbstständigen Leben.....	53
2.10.4	Kinder- und Jugendhilfe	54
2.10.5	Heimopfer	58
	Abkürzungsverzeichnis.....	63

Einleitung

Die Volksanwaltschaft ist eine Rechtsschutzeinrichtung. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Sie nimmt Beschwerden aller Menschen entgegen, die Probleme mit einer österreichischen Behörde haben. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Da jeder Mensch im Lauf seines Lebens viele Male mit Behörden in Kontakt tritt, erlebt jede und jeder unmittelbar, wie die Verwaltung funktioniert. Eine gute Verwaltung behandelt die Menschen wertschätzend, trifft rechtskonforme sowie nachvollziehbare Entscheidungen und führt Verfahren zügig durch. Um ein hohes Maß an Serviceorientierung und Effizienz zu gewährleisten, um negative Vorkommnisse zu verhindern oder zumindest zu korrigieren, ist eine wirksame Kontrolle essenziell.

Gute Verwaltung
benötigt Kontrolle

Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich ist eine der Hauptaufgaben der Volksanwaltschaft, die im vorliegenden Band ihres Tätigkeitsberichts schwerpunktmäßig behandelt wird. Er gibt einen Überblick über die Beschwerden der Jahre 2020 – 2021. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten.

Starker Anstieg der
Beschwerden in den
Jahren 2020-2021

Diese Funktion gewinnt im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Viele Menschen befinden sich bereits seit zwei Jahren in einer wirtschaftlich und sozial besonders fordernden Situation. Sie sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest zu mildern. Zusätzlich herrscht aufgrund der Pandemiebedingungen, ständig neuen Regelungen ein erhöhter Informations- und Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus hat die Krise bestehende Schwächen im System verstärkt. Personelle sowie finanzielle Engpässe haben noch schwerwiegendere Auswirkungen auf die Betroffenen. Alle Beschwerden müssen daher vor diesem Hintergrund gesehen werden.

COVID-19-Pandemie
fordert zusätzlich

Wenn Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden werden, ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, den Betroffenen zum ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Auf diese Weise können der Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

Die Kontrolle der Verwaltung geht aber über die Überprüfung von Individualbeschwerden hinaus. Ein einzelner Fall kann immer auch Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen sein und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 beinhaltet eine kurze Zusammenfassung zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen sowie die wichtigsten Kennzahlen zur Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2020 – 2021. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Legislative Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl an Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Daher wurde der Fokus auf jene Themen gelegt, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Darstellung beschränkt sich nicht darauf, Missstände aufzuzeigen, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommision. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die Grundlage für die Tätigkeit der VA bildet die österreichische Bundesverfassung. Sie ermöglicht jeder Bürgerin und jedem Bürger, sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA zu wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und zu überprüfen, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Den Betroffenen ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Jede Beschwerde zählt

In den Jahren 2020-2021 wandten sich 41.547 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag langten somit im Schnitt 84 Beschwerden bei der VA ein. In rund 49 % der Beschwerden (20.293 Fälle) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 14.621 Beschwerden die Bundesverwaltung und 5.672 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Bei 9.125 Beschwerden wurde kein Prüfverfahren eingeleitet, weil es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gab oder die Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen waren. Bei 12.129 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

26 % mehr Beschwerden als in den Jahren 2018-2019

Leistungsbilanz 2020 – 2021		
Beschwerden über die Verwaltung		29.418
davon	eingeleitete Prüfverfahren	20.293
	Bearbeitung ohne Prüfverfahren	9.125
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages		12.129
Bearbeitete Beschwerden GESAMT		41.547

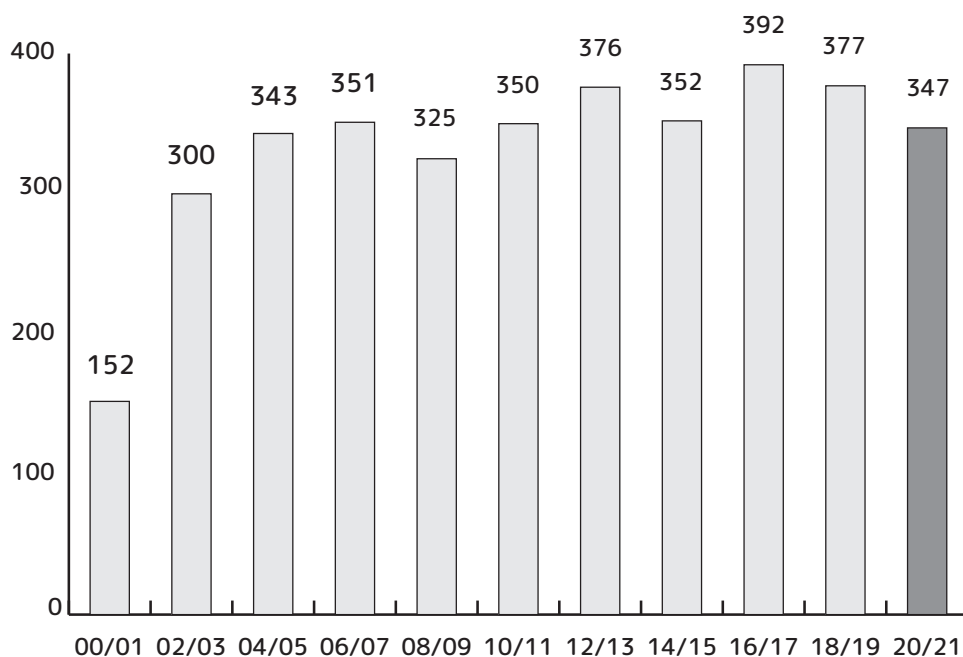
Auf Bundesebene bezieht sich die Prüftätigkeit der VA auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch auf alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. In Kärnten fielen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 557 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2020 und PB 2021 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Darüber hinaus hat das Land Kärnten durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Kärntner Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA

Prüfauftrag Land und Gemeinden

muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung



347 Beschwerden über Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 wandten sich 347 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Kärntner Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2020/21	2018/19
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	101	126
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	66	64
Gesundheitswesen	30	36

Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	30	25
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	26	30
Landes- und Gemeindestraßen	20	23
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	18	23
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	17	15
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	15	10
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	15	10
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	5	12
Gewerbe- und Energiewesen	4	2
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	1
gesamt	347	377

Im Berichtszeitraum 2020 – 2021 konnten insgesamt 337 Prüfverfahren betreffend die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 286 in den Jahren 2020 – 2021 eingeleitet, 51 in den Jahren davor. In 30 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 148 Beschwerden, in 159 Fällen war die VA nicht zuständig.

Missstände
in 9 % der Fälle

Erledigte Beschwerden über die Ktn Landes- und Gemeindeverwaltung 2020 - 2021	
Prüfergebnis	Erledigungen
Misstand in der Verwaltung	30
Kein Misstand in der Verwaltung	148
VA nicht zuständig	159
gesamt	337

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Behandlung von Anträgen auf Heimopferrente

Im Juli 2017 wurde der VA eine neue Zuständigkeit übertragen. Seither befasst sich eine unabhängige Rentenkommission mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte.

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Die Kommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und erstattet entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA. Im Vorfeld werden Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt, um bewerten zu können, ob Ansprüche berechtigt sind. In regelmäßigen Sitzungen behandelt die Rentenkommission die Fälle ausführlich und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

692 HOG-Anträge in den Jahren 2020-2021

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 692 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 1.240 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

509 Vorschläge an das Kollegium der VA

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 447 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 376 Clearingberichte wurden fertiggestellt. In den Jahren 2020 und 2021 trat die Rentenkommission 22-mal zusammen; sie erteilte 509 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 471 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 38 Fällen dagegen. Vonseiten des Kollegiums der VA gab es 509 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 471 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Präventiv sollen durch regelmäßige Kontrollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sieben Kommissionen führen im Auftrag der VA flächendeckende und routinemäßige Kontrollen in Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltzentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch. Um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, überprüft die VA darüber hinaus auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Weiters beobachten und überprüfen die VA und ihre Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

UN-Menschenrechtsabkommen

Die Kontrollen werden von insgesamt sieben Expertenkommissionen der VA durchgeführt. Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Jede Kommission besteht aus einer Leitung sowie Mitgliedern, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

Seit 1. Juli 2021: Sieben Expertenkommissionen

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 1.018 Kontrollen durch. 972 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 46-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 18 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

1.018 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2020 – 2021		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	247	3
Wien	212	12
Stmk	109	4
Tirol	101	13
OÖ	90	2
Sbg	70	7
Bgld	64	3
Ktn	49	2
Vbg	30	0
gesamt	972	46
davon unangekündigt	812	24

Die Kommissionen beanstandeten die menschenrechtliche Situation in 676 Fällen (d.h. 68% der Kontrollen). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Darüber hinaus mündeten die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit auch in zahlreichen Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Der MRB unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle 2020“ und „Präventive Menschenrechtskontrolle 2021“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2021 ein Budget von 12.431.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12.534.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2021 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.293.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.145.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 43.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2021 ein Budget von 1.450.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.305.000 Euro und für den MRB rund 85.000 Euro budgetiert; rund 60.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für Auszahlungen für die seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission (gem. § 15 HOG) und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2021 ein Budget von 200.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2020			12,431 Mio. Budget
Auszahlungen	2020	2021	
Personalaufwand	7,088	7,293	
Betrieblicher Sachaufwand	4,151	4,145	
Transfers	0,924	0,924	
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,079	0,069	
gesamt	12,242	12,431	

90 Planstellen Die VA verfügte per 31. Dezember 2021 über insgesamt 90 Planstellen im Personalplan des Bundes (2020: 89 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 61 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG (2020: 12 Mitglieder).

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt – auch über beliebtes Online-Formular

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger, besonders auch in Zeiten der Pandemie, spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich oder schriftlich eingebracht werden. Außerdem stellt die VA über ihre Homepage ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. In den Jahren 2020 und 2021 nutzten 4.412 Personen diese Möglichkeit, rund doppelt so viele wie in den Jahren 2018 und 2019. Unter einer kostenlosen Servicenummer können sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch informieren oder ihr Anliegen persönlich beim Auskunftsdienst der VA abgeben. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtszeitraum 19.119-mal und somit um 27 % häufiger als davor.

Dass die Angebote von den Kärntnerinnen und Kärntnern angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2020 – 2021:

- 1.828 Menschen schrieben an die VA: 669 Frauen, 1.067 Männer und 92 Personengruppen,
- 2.880 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 174 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 14 Sprechtagen nutzten die Kärntnerinnen und Kärntner die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit informiert die VA Bürgerinnen und Bürger, Politik, Expertinnen und Experten sowie nationale und internationale Organisationen über ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Möglichkeiten.

Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich mit Informationen zu unterstützen sowie auf Herausforderungen bei der Einhaltung der Menschenrechte hinzuweisen. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören – neben den veröffentlichten Tätigkeitsberichten – ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Darüber hinaus standen die Volksanwälte auch in den Jahren 2020 und 2021 für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert – auch wenn Letztere aufgrund der Pandemie teilweise online stattfanden.

Website der VA

Umfangreiche Informationen über die VA finden alle Interessierten auf der Website www.volksanwaltschaft.gv.at. Dort können Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit über 180.000 Zugriffen konnte sie in den Berichtsjahren ein weiteres Plus verzeichnen. Besonders geschätzt wird auch das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das in den Jahren 2020 und 2021 4.412-mal befüllt wurde.

Website mit über
180.000 Zugriffen
jährlich

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für die Anliegen der VA ist die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Dabei diskutieren die Volksanwälte im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Auf diesem Weg konnten die meisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

2.000. Fall
beim Bürgeranwalt

Problemlösung Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betrafen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Reichweite: 430.000 Haushalte Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18.00 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA). Die Studiodiskussionen mit den Volksanwälten erfreuen sich einer konstant hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 430.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 25 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Pandemie-bedingte Einschränkungen Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung. Allerdings konnten die planmäßig übermittelten Berichte Pandemie-bedingt nicht immer im laufenden Kalenderjahr und auch nicht immer persönlich mit den Abgeordneten der Landtage diskutiert werden. Bei der Präsentation der Prüfergebnisse musste die VA teilweise auf webbasierte Technologien ausweichen. So nahmen die Volksanwälte an den Ausschusssitzungen in der Stmk, Sbg, OÖ und dem Bgld aufgrund stark steigender Infektionszahlen per Videoschaltung aus der VA teil.

IMAS-Studie im Frühjahr 2020

Umfrage zu Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die VA Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.

Hoher Bekanntheitsgrad Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72 %), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).

Aktive Medienarbeit Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei.

Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).

Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

Positives Image

Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

VA als Anlaufstelle

Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von der Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und der Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.

Kenntnisse über Hauptaufgaben der VA

Knapp zwei Fünftel (39 %) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62 %) sprechen sich dafür aus, dass sie auch Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57 % würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Prüfung ausgegliederter Rechtsträger

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Wissensdefizit als Haupthindernis

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

Zukunftsprojekte

Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“

VA in einer Minute erklärt

In der Folge der im Frühjahr 2020 durchgeführten IMAS-Studie entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt: Opfer-schutzorientierte Täterarbeit

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. In den Jahren 2020 und 2021 lag dieser auf der „Opfer-schutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“.

Auftaktveranstaltung 2020 online

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Livestream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Studie mit Analyse der Berichterstattung

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an

Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nimmt in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Handlungsempfehlungen für Medien und Politik

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention

Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der MedUni Wien durchgeführt wurde und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte, beschlossen die Organisatorinnen und Organisatoren aufgrund des großen Interesses, den Schwerpunkt der Ringvorlesung im Herbst 2021 zu wiederholen und den Fokus erneut auf jene Männer zu legen, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben, und auf die opferschutzorientierte Täterarbeit.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA – erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter.

Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Auch im Jahr 2021 wurde die Ringvorlesung mit einer Auftaktveranstaltung am 25. November 2021 in der VA eröffnet. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese wieder als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder Einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

Auftaktveranstaltung als Livestream

Beide Auftaktveranstaltungen erhielten viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten die Livestreams jeweils über 250 Personen. Bis zum Jahresende 2021 sahen insgesamt 1.000 Interessierte die Veranstaltungen über die Website der VA nach.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) blickt auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Seit September 2009 betreut die VA den Sitz des IOI Generalsekretariats in Wien, mit Volksanwalt Amon in der Rolle des IOI Generalsekretärs.

Die übliche Form der Vernetzung durch Trainingsangebote, Seminare oder Konferenzen wurde aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie auch 2020 und 2021 auf eine harte Probe gestellt. Das IOI konnte trotz der schwierigen Umstände die Kommunikationskanäle zu seinen Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrecht halten.

12. IOI Weltkonferenz
und General-
versammlung

Im Mai 2021 fand die 12. IOI Weltkonferenz und Generalversammlung statt. Aufgrund der Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Veranstaltung erst um ein Jahr verschoben und letztendlich virtuell abgehalten werden. Unter diesen schwierigen Voraussetzungen überzeugten die irischen Gastgeber mit der Organisation einer professionellen Veranstaltung, die dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“) gerecht wurde.

500 Delegierte
aus 130 Mitglieds-
institutionen

Insgesamt 500 Delegierte aus über 130 Mitgliedsinstitutionen widmeten sich in der zweitägigen Konferenz den sogenannten vulnerablen Gruppen (ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Asylsuchende, Kinder, Häftlinge, Menschen in Psychiatrien, Obdachlose etc.), die oft nicht für sich selbst sprechen können und daher besonders auf die Unterstützung von Ombudseinrichtungen angewiesen sind. Die Plenarsitzungen und Workshops thematisierten vor allem die Herausforderungen, denen diese Menschen in der COVID-19-Pandemie gegenüberstehen.

Generalversammlung
beschließt
Statutenreform

In der Generalversammlung konnten wichtige Reformen der Statuten beschlossen werden, die das IOI zu einer noch transparenteren, demokratischeren und inklusiveren Organisation machen. In seiner Funktion als IOI Generalsekretär kam Volksanwalt Amon eine zentrale Rolle zu. Er informierte die Mitglieder über die Errungenschaften des IOI in den vergangenen vier Jahren. Besonders am Herzen lag ihm dabei die Unterstützung von Ombudsleuten, die unter schwierigen Bedingungen arbeiten oder sogar Drohungen und Gefahren ausgesetzt sind.

IOI erwirkt
Erweiterungen
der UN-Ombudsman-
Resolution

Das IOI konnte große Erfolge in der Bewusstseinschaffung für die Arbeit von Ombudseinrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen. Alle zwei Jahre behandeln die Vereinten Nationen eine Resolution zur „Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ und legen diese der UN-Generalversammlung zur Beschlussfassung vor. Im Dezember 2020 wurde eine vom IOI maßgeblich vorangetriebene Erweiterung dieser Resolution verab-

schiedet. Die neue Resolution unterstützte klar die Venedig Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Institutionen (vom Europarat 2019 beschlossen) und etabliert diese erstmals als internationale Standards für Ombudseinrichtungen weltweit.

Die Resolution ist ein wichtiger Schritt, um die Arbeit von Ombudseinrichtungen sichtbar zu machen und die Einrichtung starker, unabhängiger Institutionen zu fördern. „Sie wird dazu beitragen, die Beziehungen zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen zu festigen, und sie als Partner in der Umsetzung der UN-Menschenrechtsagenden einen,“ betont IOI Generalsekretär Amon. Das nächste strategische Ziel in diesem Zusammenhang ist die Beantragung eines Beobachterstatus für das IOI in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels konnte 2021 gesetzt werden. Nach intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Minister, Alexander Schallenberg, erreichte Volksanwalt Amon, dass dem IOI ab Jänner 2022 Rechtsfähigkeit als „sonstige Internationale Einrichtung“ im Sinne des österreichischen Amtssitzgesetzes eingeräumt wird. Dieser Status wird sich positiv auf die Zusammenarbeit des IOI mit den Vereinten Nationen auswirken.

IOI wird internationale Einrichtung

Das IOI ist bemüht, die Anzahl seiner Mitglieder in Lateinamerika zu erhöhen. Erste Öffnungsschritte im Sommer ermöglichten die Teilnahme von Volksanwalt Amon an einer Konferenz zum Thema „Flüchtlinge und Migration“, die vom kolumbianischen Ombudsman abgehalten wurde. Amon nahm dabei die Gelegenheit wahr, das IOI vorzustellen und den Kolleginnen und Kollegen aus Lateinamerika die Vorzüge einer IOI-Mitgliedschaft zu erläutern. Eine weitere Gelegenheit zum Austausch mit Ombudseinrichtungen in der Region bot ein Treffen der Iberoamerikanischen Ombudsman Vereinigung, die ihre Generalversammlung in der Dominikanischen Republik ausrichtete. Die anwesenden Ombudseinrichtungen zeigten großes Interesse an der Arbeit und den Serviceangeboten des IOI. Die Ombudsleute aus Costa Rica, Kolumbien und der Dominikanischen Republik kündigten an, eine Mitgliedschaft im IOI baldmöglichst anzustreben.

Schwerpunkt Lateinamerika

Das IOI bietet seinen Mitgliedern regelmäßig und kostenlos Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen an. Aufgrund der Pandemie war man auch hier gezwungen auf virtuelle Trainingskurse und Online-Veranstaltungen, sog. Webinare, zurückzugreifen. Das IOI richtete zwei Online-Workshops aus, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer gemeinsamen Videoschaltung und begleitet von erfahrenen BBC-Journalistinnen und -Journalisten den richtigen Umgang mit Medienanfragen erlernten. Thematisiert wurde, wie man sich auf Interviews vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige Einzelsitzungen, in denen das Gelernte individuell und praxisnah geübt werden konnte.

Trainingsangebot für Mitgliedsinstitutionen

Online-Austausch
in Kooperation mit
Ombudsman Israel

Zusammen mit der Ombudseinrichtung Israels konnte das IOI zwei weitere Online-Formate organisieren, die Ombudsleute aus der ganzen Welt zum virtuellen Austausch zusammenbrachten. Der erste Termin befasste sich mit dem Thema „Ombudseinrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus aller Welt erfuhren, welche Strategien Ombudseinrichtungen entwickelten, um während der Pandemie für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrechtzuerhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten. Die zweite Veranstaltung befasste sich mit den Rechten älterer Menschen und der Tatsache, dass die Lebensdauer der Bevölkerung stetig steigt. Volksanwalt Amon richtete einleitende Willkommensworte an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gratulierte der israelischen Einrichtung zur langen und erfolgreichen Arbeit.

IOI trauert um früheren
Generalsekretär
Günther Kräuter

Leider erreichte die internationale Ombudsman-Gemeinschaft auch eine sehr traurige Nachricht, als das plötzliche Ableben des früheren Volksanwalts und IOI Generalsekretärs Günther Kräuter im August 2021 bekannt wurde. Das IOI verabschiedete sich in tiefer Trauer von seinem früheren Generalsekretär und Ehrenmitglied. Die zahlreichen Beileidsbekundungen aus aller Welt zeugten von der großen Wertschätzung, die Volksanwalt Kräuter von der internationalen Ombudsman-Gemeinschaft entgegengebracht wurde.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Universal Periodic
Review (UPR)

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (Universal Periodic Review, UPR) überwacht dieser Kontrollmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) und NGOs waren auch im 3. UPR-Zyklus eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigentlichen Staatenprüfung in sogenannten „Pre-Sessions“ zu präsentieren. Volksanwalt Amon thematisierte dabei die Situation in Österreich im Hinblick auf die COVID-19-Krise und die damit verbundenen Härtefälle vor allem im Bereich der vulnerablen Gruppen. Einen Schwerpunkt legte er auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe noch stärker betrifft und ihren Zugang zum Arbeitsmarkt weiter erschwert. Auch die Gruppe der älteren Menschen war von den COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung stärker betroffen als der Rest der Bevölkerung. Diese Menschen leben oft in institutioneller Pflege und Kontakt- und Besuchseinschränkungen in Alten- und Pflegeheimen trieben ihre Vereinsamung weiter voran.

14. Tagung
der Vertragsstaaten
zur UN-BRK

Die VA war auch bei der 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vertreten, die 2021 als Hybridkonferenz abgehalten wurde. Als übergeordnetes Thema

befasste man sich mit den in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und den daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Schutz von Menschen mit Behinderung in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA akkreditiertes Mitglied im internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen, der sog. Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI). Auf Grundlage der sog. „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für NHRIs, überprüft GANHRI seine Mitglieder regelmäßig und vergibt in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren entsprechende Einstufungen. Die VA hat sich um eine Re-Akkreditierung bei GANHRI beworben und das Verfahren mit der Übermittlung einer umfangreichen Erklärung zur Erfüllung der Pariser Prinzipien 2021 eingeleitet. Analysiert und evaluiert wurde der Antrag der VA vom Unterausschuss für Akkreditierung.

VA durchläuft Prozess der Re-Akkreditierung bei GANHRI

Europäische Union

Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch teil und konnte einer Vertreterin der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) die Sicht der VA zur Schengen-Evaluierung darlegen. Der Schengen-Evaluierungsmechanismus und die darüber regelmäßig erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild über die Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen.

Schengen-Evaluierung

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa und die unterschiedlichen Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten, wobei vor allem der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt, die Digitalisierung sowie die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

Europäischer Inklusionsgipfel

Im Juli stattete der Direktor der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA), Michael O’Flaherty, Volksanwalt Amon einen Besuch ab. Die Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potenzielle Menschenrechtsverletzungen bereits im Kern zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es Volksanwalt Amon ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU-Grundrechteagentur zu pflegen. Volksanwalt

Amon trifft FRA-Direktor und EU-Bürgerbeauftragte in Wien

Amon empfing außerdem die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly, als diese im Rahmen einer FRA-Veranstaltung nach Wien reiste. Im gemeinsamen Gespräch betonten Amon und O'Reilly die gute Zusammenarbeit und Vernetzung im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes und des IOI.

Europarat

Förderung nationaler
Menschenrechts-
institutionen

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In Podiumsdiskussionen wurden Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NHRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat erörtert. In einer nicht öffentlichen Sitzung thematisierten anwesende NHRIs strategische Prioritäten auf Basis der Empfehlungen des Europarats. Als zuständiger Volksanwalt für internationale Agenden nahm Werner Amon an dieser Online-Sitzung teil.

Europarat Menschen-
rechtskommissarin
in Wien

Die Volksanwälte empfingen im Dezember 2021 die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, zu einem Austausch in Wien. Als Schwerpunkt für diesen Austausch bat die Menschenrechtskommissarin um Informationen zum Thema Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović beleuchtete ihrerseits die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene. Volksanwalt Amon berichtete über seinen Auftrag als IOI Generalsekretär und hier vor allem über die vom IOI geplante Vertiefung der Beziehungen des IOI mit den Vereinten Nationen.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Erfahrungsaustausch
mit den Niederlanden

Anfang 2020 konnte Volksanwalt Amon noch eine Delegation der niederländischen Ombudsman-Einrichtung in Wien empfangen. Inhalt des Erfahrungsaustausches war insbesondere das Beschwerdemanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit beider Institutionen. Im Zentrum der Erörterungen standen die Erfahrungen des niederländischen Ombudsmans mit Social Media. Die Gäste bekamen außerdem die Gelegenheit, bei der Aufzeichnung einer „Bürgeranwalt“-Sendung mit Volksanwalt Amon teilzunehmen.

Botschaftsbesuch
in der VA

Volksanwalt Rosenkranz empfing 2021 den Botschafter der Islamischen Republik Iran, Abbas Bagherpour, anlässlich seiner turnusmäßigen Vorsitzübernahme im Kollegium der VA. Thematisiert wurden dabei Kooperationsmöglichkeiten mit der iranischen Ombudsman-Einrichtung, die auch Mitglied des IOI ist. Volksanwalt Amon traf den litauischen Botschafter, Donatas Kušlys, und berichtete über die internationalen Aktivitäten der VA.

Amon betonte dabei, dass die VA ein verlässlicher Partner für den Schutz von Menschenrechten und den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit ist.

Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details zu den internationalen Aktivitäten des NPMs finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2020 und 2021.

2 Prüftätigkeit

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Verjährung von Leistungsansprüchen

Die VA hatte im Berichtszeitraum zwei Fälle zu bearbeiten, in denen einem Mitarbeiter des Landes bzw. einem Mitarbeiter einer Ktn Gemeinde gesetzlich zustehende Leistungen aufgrund von Verjährung nicht ausbezahlt wurden.

In einem Fall stellte sich heraus, dass Zeiten eines aufrechten Dienstverhältnisses bei der Post AG im Rahmen der Berechnung des Vorrückungstichtags nicht berücksichtigt wurden. Das hatte entsprechende negative besoldungsrechtliche Folgen.

Fehlerhafte
Berechnung des Vorrückungstichtages

Es trifft zu, dass zufolge § 55 Abs. 1 Ktn Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (K-LVBG 1994) der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die Leistung erbracht worden oder der Aufwand entstanden ist. Diese gesetzliche Regelung hat zur Folge, dass Vertragsbedienstete bzw. Beamtinnen und Beamte infolge einer fehlerhaften Berechnung des Vorrückungstichtags bzw. Dienstbesoldungsalters nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist finanzielle Einbußen nicht mehr gerichtlich geltend machen können. Sie gilt inhaltlich in ähnlicher Weise auch im Dienstrecht des Bundes und in den anderen Bundesländern.

Ansprüche verjähren
nach drei Jahren

Im aktuellen Fall war unbestritten, dass jene Differenzzahlung angewiesen wurde, zu der das Land Ktn verpflichtet war. Wegen der Verjährung bestand kein rechtlicher Anspruch. Aber freiwillig hätte das Land dem betroffenen Mitarbeiter finanziell entgegenkommen können.

Land zu keinem
finanziellen Entgegenkommen bereit

In einem weiteren Fall stellte sich heraus, dass die Gemeinde Ruden jahrelang eine falsche Stundenabrechnung durchführte.

Falsche Stundenabrechnung

Gemäß § 47 Abs. 1 Ktn Gemeindevertragsbedienstetengesetz verjährt der Anspruch auf Leistungen, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die Leistung erbracht worden oder der Aufwand entstanden ist. Der Anspruch gegen die Gemeinde auf Vergütung der vor mehr als drei Jahren geleisteten Stunden war verjährt und gerichtlich nicht mehr einklagbar.

Tatsache ist jedoch, dass die Gemeinde Ruden jahrelang immer wieder eine falsche Stundenabrechnung durchführte. Die VA versuchte daher, die Gemeinde dazu zu bewegen, dem betroffenen Mann finanziell entgegenzukommen. Ein finanzieller Ausgleich auf freiwilliger Basis wäre rechtlich zulässig gewesen.

VA um Unterstützung des Betroffenen bemüht

Kein Entgegenkommen
der Gemeinde

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruden war nicht bereit, den verjährten Anspruch auf Vergütung auch nur teilweise zu ersetzen. Im Hinblick auf die vorstehend skizzierte Rechtslage musste die VA diese Entscheidung zur Kenntnis nehmen.

Einzelfälle: 2021-0.686.541 (VA/K-LAD/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-2296/2021-2; 2020-0.344.480 (VA/K-LAD/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-938/5-2020

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Mangelhafte Beurteilung von Mobilfunkanlagen – Gemeinde Flattach

Im Zuge einer Beschwerde über den Ausbau von 5G-Mobilfunkanlagen erlangte die VA Kenntnis von einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach. Die gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG i.V.m. § 12 Abs. 1 K-AGO erlassene und am 10. Juli 2020 kundgemachte ortspolizeiliche Verordnung sollte eine Rechtsgrundlage schaffen, Sendeanlagen über den Anwendungsbereich der Ktn Bauordnung 1996 hinaus einer zusätzlichen Regelung zu unterwerfen. Mobilfunkanlagen sollten künftig auch unter Aspekten des Schutzes von Leben und Gesundheit beurteilt werden.

Schutz von Leben und Gesundheit

Diese Aspekte sind jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH von der Bundeskompetenz Fernmeldewesen erfasst. Die VA äußerte daher Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der ortspolizeilichen Verordnung und ersuchte sowohl die Gemeinde Flattach als auch das Amt der Ktn LReg um Stellungnahme.

Bundeskompetenz Fernmeldewesen

In ihrem Schreiben vom September 2020 gab die Gemeinde an, sie habe der Aufsichtsbehörde die Verordnung zur Kenntnis gebracht. Die Gemeinde ersuchte die VA um „Sichtung und inhaltliche Beurteilung“, erwähnte aber nicht, dass der Gemeinderat bereits im August 2020 eine Verordnung erlassen hatte, mit der er die gesetzwidrige Verordnung aufhob. Von der Aufhebung der Verordnung erfuhr die VA erst durch die umfangreiche Stellungnahme der Ktn LReg.

Gemeinde verschweigt Aufhebung ortspolizeilicher VO

Da die Gemeinde die Aufhebung der Verordnung in ihrer Stellungnahme nicht erwähnte, verletzte sie die in Art. 148b B-VG normierte Pflicht zur Unterstützung der Tätigkeit der VA.

Gemeinde verletzt Unterstützungspflicht

Einzelfall: 2020-0.504.900 (VA/K-BT/B-1)

2.2.2 Unterlassene Anführung eines akademischen Titels – Gemeinde Maria Rain

Eine Bürgerin beschwerte sich bei der VA, dass die Gemeinde Maria Rain ihren akademischen Titel im Schriftverkehr nicht angeführt habe. Der Amtsleiter behauptete, nie eine Urkunde erhalten zu haben, in der ein akademischer Titel aufscheint. Die Gemeindebediensteten seien, als sie die Schreiben an die Betroffene verfasst hätten, unter Stress gestanden.

Fehlende Urkunde und gestresste Mitarbeiter?

Die VA stellte schon im Jahr 2018 fest, dass die unterlassene Anführung des akademischen Titels im Schriftverkehr einen Missstand (Art. 148a B-VG) darstellt. Da der Titel der Gemeinde spätestens seit der Eintragung

VA stellt wiederholt Missstand fest

im Zentralen Melderegister im Jahr 2008 bekannt sein musste, stellte die VA neuerlich einen Missstand in der Gemeindeverwaltung fest.

Einzelfall: 2021-0.895.699 (VA/K-G/B-1)

2.3 Gesundheitswesen

2.3.1 Besuchs- und Ausgehverbote in Pflegeheimen und Krankenanstalten

Das Bundesland Ktn verfügte zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen. Diese waren aber teilweise gesetzwidrig.

VA stellt Gesetzwidrigkeit einer VO fest

Auf Basis des § 2 Abs. 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des BMSGPK (BGBl. II Nr. 463/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 476/2020) bzw. ab 17. November 2020 § 1 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des BMSGPK (BGBl. II Nr. 479/2020) wurde eine Rechtslage geschaffen, der zur Folge auch Wohneinheiten in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen zum privaten Wohnbereich zählen. Die VA stellte daher fest, dass die Regelung des § 1 Abs. 5 der Verordnung vom 13. November 2020 der Sache nach als Ausgangsregelung im Sinne des § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2020) zu qualifizieren ist.

Um eine VO erlassen zu können, die diese Regelung vollzieht, hätte der LH gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes die Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers einholen müssen.

Zustimmung des zuständigen BM nicht eingeholt

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stimmte mit der Rechtsauffassung der VA überein, dass die in § 1 Abs. 5 der VO vorgesehenen Maßnahmen „in ihrer Wirkung eine Ausgangsbeschränkung darstellen“. Der Bundesminister betonte, dass ihm die VO entgegen § 7 Abs. 2 letzter Satz des COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht vorweg zur Zustimmung vorgelegt wurde, und sein Ressort auch nicht in irgendeiner Weise an der VO beteiligt war.

BM teilt Auffassung der VA

Die VA sah es daher als erwiesen an, dass die Verordnungsbestimmung schon mangels Einholung einer Zustimmung durch den zuständigen Bundesminister gesetzwidrig war. Da diese Bestimmung durch die VO des Ktn LH vom 20. November 2020 (BGBl. II Nr. 96/2020) ersatzlos entfallen ist, waren weitere Veranlassungen nicht mehr erforderlich. Die VA ersuchte jedoch den Ktn LH, die übereinstimmende Rechtsauffassung der VA und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei allfälligen künftigen Rechtssetzungsakten zu berücksichtigen.

VO wird rasch aufgehoben

Einzelfall: 2020-0.747.329 (VA/K-GES/A-1), Amt d. Ktn LReg. 01-VA-962/1-2020

2.4 Gewerberecht

2.4.1 Nichteinhaltung von Betriebszeiten – BH Wolfsberg

Untätigkeit der BH
als Gewerbebehörde

Im Juni 2020 beanstandete ein Nachbar bei der VA, dass eine KFZ-Werkstätte die Rahmenbetriebszeiten nicht einhält. Die BH Wolfsberg sei seit August 2018 informiert, jedoch untätig. Im Prüfverfahren zeigte sich, dass die Gewerbebehörde zwar Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und den Betreiber mit Verfahrensordnungen aufgefordert hatte, die Rahmenbetriebszeiten einzuhalten, ein auch nach Auffassung der Gewerbebehörde „dringend gebotener Überprüfungsortsaugenschein“ war bisher jedoch unterblieben.

Personalmangel in
der BH Wolfsberg

Die BH Wolfsberg wies auf eine „seit Jahren untragbare und schon lange auf den Vollzug sämtlicher Rechtsmaterien durchschlagende Personalsituation“ hin. Aufgrund einer Mutterschaftskarenz und einer Kündigung sei die BH ab Juli 2019 nur mit fünf und ab September 2019 nur mit vier Juristinnen und Juristen inklusive Behördenleiter besetzt gewesen. Erst im Februar 2020 seien die zwei offenen Stellen nachbesetzt worden.

Auf Anfrage der VA teilte der Landesamtsdirektor mit, dass dem Amt der Ktn LReg keine Personalanforderungen der BH Wolfsberg bekannt gewesen seien, sämtliche Nachbesetzungsverfahren würden generell rasch durchgeführt werden. Das Vorbringen werde mit der BH Wolfsberg jedoch besprochen.

Konsenslose Abstell-
und Lagerflächen

Im Oktober 2020 fand schließlich die unangekündigte Überprüfung der Betriebsanlage statt. Dabei wurden konsenslose Abstell- und Lagerflächen vorgefunden. Mit Verfahrensordnung wurde der Betreiber daraufhin aufgefordert, die Rahmenbetriebszeiten einzuhalten und den Betrieb der konsenslosen Erweiterungsflächen einzustellen. Im Mai 2021 erging ein Auftrag an die örtliche PI, die Einhaltung der Rahmenbetriebszeiten zu überprüfen.

Der Fall zeigt, dass dem Personalmanagement in der Verwaltung große Bedeutung zukommt. Die Leistungsfähigkeit von Behörden hängt maßgeblich davon ab, ob ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Einzelfall: 2020-0.407.105 (VA/BD-WA/C-1), BH Wolfsberg W04-BA-1531/2013 (113/2021)

2.5 Land- und Forstwirtschaft

2.5.1 Verfahrensverzögerungen – Agrarbehörde Kärnten

Im Ktn Bericht 2018/2019 (S. 29) berichtete die VA über den Fall eines Mannes, der jahrelang auf die Entscheidung der Agrarbehörde Ktn, Dienststelle Villach warten musste. Die Entscheidung betraf das land- und forstwirtschaftliche Bringungsrecht, das der Betroffene 2015 beantragt hatte. Die VA kritisierte die Dauer des Verfahrens und insbesondere Verzögerungen bei der Erstellung eines Gutachtens.

Dienststelle Villach

Das Amt der Ktn LReg teilte damals mit, dass es Verzögerungen bei der Erstellung von Gutachten und der Bearbeitung von Anträgen in Zukunft vermeiden wolle. Daher habe man Schritte gegen den Personalmangel gesetzt und auch den Sachverständigendienst aufgestockt.

Jahrelanges Verfahren

Im November 2021 wandte sich der Mann wieder an die VA. Er beschwerte sich, dass die Agrarbehörde Ktn auch zwei Jahre nachdem das LVwG Ktn den abweisenden Bescheid über sein beantragtes Bringungsrecht behoben hatte, noch nicht neuerlich entschieden habe. Über diesen Fall berichtete die VA in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 16. April 2022.

Das Prüfverfahren ergab, dass die Amtssachverständige ein weiteres Gutachten noch nicht erstellt hatte. Unklar war auch, welche Verfahrensschritte die Agrarbehörde Ktn über fünf Monaten gesetzt hatte. Die VA kritisierte zudem, dass die vom Amt der Ktn LReg zugesagte Aufstockung des Sachverständigendienstes nie erfolgte. Nach der abschließenden Kritik übermittelte das Amt der Ktn LReg eine weitere Stellungnahme. Auch dieser war eine Aufstockung des Personals im zugesagten Sinn nicht zu entnehmen.

Keine Behebung des Personalmangels trotz Zusage

In einem anderen Fall beschwerte sich eine Frau über die Dienststelle Klagenfurt der Agrarbehörde Ktn. Entgegen eines Hinweises in einem Bescheid habe die Behörde von März 2020 bis Oktober 2021 nicht über die Entschädigung für ein zu ihren Lasten eingeräumtes Bringungsrecht entschieden und keine Erhaltungsregelung festgelegt.

Dienststelle Klagenfurt

Die Agrarbehörde Ktn führte die längere Verfahrensdauer auf die Pensionierung des Amtssachverständigen zurück. Die VA wies darauf hin, dass eine Änderung in der Person des Amtssachverständigen nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen sollte. Die Agrarbehörde Ktn entschied über die Entschädigung samt Erhaltungsregelung erst nach Einschreiten der VA.

Auch hier Personalprobleme

Einzelfälle: 2021-0.852.441 (VA/K-AGR/C-1), Amt d. Ktn LReg 10-ABV-BR-36/2015(66/2022); 2021-0.791.064 (VA/K-AGR/C-1), Amt d. Ktn LReg 10-ABK-BR-2254/2012(048/2021)

2.6 Landes- und Gemeindeabgaben

2.6.1 Gebührenbescheide ohne Abrechnungszeitraum – Marktgemeinde Rosegg im Rosental

Ein Mann beschwerte sich, dass ihm die MG Rosegg im Rosental einen Gebührenbescheid über die Wasserbezugs- sowie Wasserzählergebühr übermitteltete, bei dem im Feld „Zeitraum“ lediglich ein Datum angeführt war. Dies irritierte ihn, weil ein Zeitraum nicht über ein einziges Datum definiert werden könne und deshalb für ihn nicht ersichtlich gewesen sei, auf welchen Zeitraum sich die Vorschreibung tatsächlich bezog.

Softwarefehler
konnte behoben
werden

Die MG räumte gegenüber der VA ein, dass das Problem bereits bekannt sei. Sie habe daher Gespräche mit dem Softwareanbieter geführt. Eine Lösung konnte gefunden werden. Bei der Erstellung von Gebührenbescheiden werde künftig nicht mehr nur ein Datum, sondern korrekterweise ein Abrechnungszeitraum angegeben. Die VA begrüßte, dass die MG das Problem rasch löste.

Einzelfall: 2020-0.586.843 (VA/K-ABG/C-1), MG Rosegg/Rosental ZI. 851-12117/2021 vom 02.02.2021

2.7 Natur- und Umweltschutz

2.7.1 Lärmbelästigung durch Altglascontainer – Landeshauptstadt Klagenfurt

Ein Mann hatte sich 2020 bei der Landeshauptstadt Klagenfurt (Viktring) beschwert, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit Flaschen in den Altglascontainer gegenüber seiner Wohnung eingeworfen würden. Der Lärm sei unerträglich. Auch seien die Nutzungszeiten am Container nicht ausreichend ersichtlich. Die Landeshauptstadt habe weder geantwortet noch Maßnahmen gesetzt.

Auch die VA musste eine Beantwortung ihrer Anfrage mehrfach urgieren. Die Landeshauptstadt Klagenfurt teilte schließlich mit, dass die Beschwerden des Mannes nicht eingegangen seien. Eine Informationstafel über die Nutzungszeiten werde aber montiert, wenn es die Witterung zulasse.

Beschwerden intern
nicht weitergeleitet

Die Beschwerde war berechtigt, weil die Schreiben des Mannes behördenintern nicht an die zuständige Abteilung weitergeleitet wurden. Die durch die Landeshauptstadt Klagenfurt bekundete Absicht, eine Informationstafel aufzustellen, begrüßte die VA.

Verbesserung der
Information vor Ort

Einzelfall: 2020-0.547.156 (VA/K-NU/C-1), Landeshauptstadt Klagenfurt
03_MK146-60/2-2020, Amt der Ktn LReg 01-VA-950/1-2021

2.8 Polizei- und Verkehrsrecht

2.8.1 Einschränkung bei mobilen Geschwindigkeitsanzeigen – Amt der Kärntner Landesregierung

Ein Verein für Orts- und Regionalentwicklung installierte im Sommer 2020 nach Genehmigung der BH Spittal an der Drau an den beiden Orteinfahrten von Millstatt jeweils eine mobile Geschwindigkeitsanzeige bzw. Tempoanzeige-Tafel. Diese Maßnahme zielte darauf ab, den auf der B96 fahrenden Verkehrsteilnehmenden ihre Fahrgeschwindigkeit in der dort geltenden 50 km/h-Beschränkung anzuzeigen.

Gemessenen Fahrgeschwindigkeit darf nicht angezeigt werden

Der Vereinsobmann konfrontierte in weiterer Folge die BH Spittal an der Drau mit den erfassten Messdaten, woraufhin ihn die Behörde auf die vom Amt der LReg im Jahr 2005 erstellten Einsatzkriterien für Messgeräte hinwies. Eines der Kriterien sah bzw. sieht vor, dass auf Landesstraßen B und L verwendete Tempoanzeige-Tafeln nur die Übertretung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit, aber nicht die gemessene Fahrgeschwindigkeit anzeigen dürfen. Nachdem das Amt der LReg dem Vereinsobmann nahelegte, die installierten Geräte gemäß dieser Vorgabe umzuprogrammieren, beschwerte er sich, dass in mehreren Bundesländern diese Vorgabe nicht bestehe.

Keine vergleichbare Einschränkung in den anderen Bundesländern

Die VA erhob in allen Bundesländern die Vorgaben zur Nutzung von mobilen Geschwindigkeitsanzeigen. Dabei stellte sich heraus, dass die Einschränkung nur in Ktn bestand. Es existierten auch keine wissenschaftlichen Belege, dass die Tempoanzeigen, die die Fahrgeschwindigkeit darstellen, vom Verkehrsgeschehen ablenken oder die Verkehrssicherheit reduzieren würden.

Das Amt der LReg rechtfertigte gegenüber der VA das Verbot mit Erwägungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit bzw. der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr in deren Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) über „Visuelle Störwirkung – Kriterien zu Standorten von Informationsträgern“. Zudem lehnte es verkehrswissenschaftliche Untersuchungen ab, um technische bzw. psychologische Argumente für die Vorgangsweise zu erheben.

Sachliche Grundlage fehlt

Das Prüfverfahren ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass die Darstellung der gemessenen Fahrgeschwindigkeit Fahrzeuglenkende vom Verkehrsgeschehen ablenkt. Die VA kritisierte deshalb, dass eine sachlich objektivierbare Grundlage für die Vorgabe in den Einsatzkriterien des Landes Ktn fehlt.

Einzelfall: 2020-0.757.996 (VA/K-POL/C-1), Amt der Ktn LReg 07-V-VAL-1619/7-2021

2.8.2 Errichtung eines Behindertenparkplatzes – Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Ein Mann beschwerte sich im August 2020, dass die MG Eisenkappel-Vellach die von ihm im Februar 2020 gewünschte Errichtung eines Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Nähe seines Wohnhauses abgelehnt habe und darüber kein Bescheid ergangen sei.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO sind für Menschen mit Behinderungen, die darauf angewiesen sind, ihr KFZ in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung abstellen zu können, Straßenstellen zum Abstellen der KFZ durch ein Halteverbot freizuhalten. Nach der Judikatur des VwGH räumt § 43 Abs. 1 lit. d StVO Menschen mit Behinderungen ein subjektives Recht ein, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechendes Halteverbot zu erlassen ist. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat ein (negativer) Bescheid in der Sache zu ergehen.

Anspruch auf Erledigung mit Bescheid

Erst über Einschreiten der VA stellte die Gemeinde die Erlassung eines Bescheides in Aussicht. Die VA kritisierte auch, dass mehrere Urgezen bis zum Einlangen der Stellungnahmen erforderlich waren.

Die MG Eisenkappel-Vellach erließ den Bescheid dennoch nicht, weshalb sich der Mann im Oktober 2021 wieder an die VA wandte. Die VA beanstandete, dass die in Aussicht gestellte Erlassung des Bescheides erst über neuerliches Einschreiten der VA erfolgte. Auch im zweiten Verfahrensgang musste die VA die Stellungnahme der MG Eisenkappel-Vellach mehrfach urgieren.

MG Eisenkappel-Vellach wieder säumig

Einzelfall: 2020-0.551.960 (VA/K-POL/C-1), MG Eisenkappel-Vellach vom 15.09.2021; 2021-0.712.540 (VA/K-POL/C-1), MG Eisenkappel-Vellach vom 17.05.2022

2.8.3 Gebäudeschaden durch Fahrverbot – BH Spittal an der Drau

Ein Mann beschwerte sich über ein Fahrverbot für Fahrzeuge über elf Tonnen der BH Spittal an der Drau. Sein Wirtschaftsgebäude grenze an den Weg einer Agrargemeinschaft. Durch den Abtransport von Hölzern werde sein Gebäude beschädigt. Dies habe er der Agrarbehörde gemeldet.

Fahrverbot über elf Tonnen

Im Zuge des durchgeführten Ortsaugenscheines habe der Amtssachverständige festgestellt, dass die Weganlage nur für LKW mit einer Gesamtlast von höchstens zehn Tonnen geeignet sei. Er habe auch weitere statische Nachweise für nötig gehalten, um die Stabilität der westlichen Stallmauer zu beurteilen, was die BH nicht umgesetzt habe. Im Ordnungsverfahren habe die BH Spittal an der Drau weder die Standsicherheit geprüft, noch die Schäden an seinem Gebäude berücksichtigt.

Aus dem von der BH eingeholten Gutachten eines Ingenieurbüros für Geologie und Geotechnik ging hervor, dass auch andere Faktoren zur Destabilisierung des Gebäudes beigetragen haben. Die VA konnte daher diese Argumentation der LReg nachvollziehen.

Mängel im Verordnungsverfahren

Hinsichtlich des Verordnungsverfahrens kritisierte die VA aber, dass nur eine Sichtprüfung und kein rechnerischer Nachweis erfolgte. Aufgrund der mangelnden Ausführungen im Gutachten blieb unklar, ob die Erhöhung der Achslast zu einer Beeinträchtigung der Stützmauer und damit des Stalles des Mannes führen könnte. Die VA regte daher an, entweder einen rechnerischen Nachweis zu erbringen oder das Gutachten in diesem Punkt zu ergänzen.

Einzelfall: 2020-0.141.345 (VA/K-POL/C-1), Amt d. Ktn LReg 07-V-VAL-1539/2-2020

2.8.4 Lärmbelastung durch Straßenverkehr – BH Wolfsberg

Krank durch Lärm

Der durch den Verkehr der Gemmersdorfer Landesstraße verursachte Lärm beeinträchtigte einen Bewohner von Michaelsdorf. Es sei ihm nicht möglich, in der Nacht durchzuschlafen. Auch die Wochenendruhe werde regelmäßig durch Motorräder massiv gestört. Nach langem Urgieren und Insistieren habe die BH Wolfsberg Lärmmessungen durchgeführt, aber aufgrund der Ergebnisse keine Verkehrsbeschränkungen für notwendig gehalten. Die BH habe ihm nahegelegt, beim Amt der Ktn LReg wegen Lärmschutzmaßnahmen vorstellig zu werden.

Das Amt der Ktn LReg teilte der VA mit, dass die bei der Messung ermittelten Grenzwerte im Wohnbereich des Mannes bei einer erlaubten Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h teilweise geringfügig überschritten worden seien. Eine Bereitschaft, Maßnahmen zu setzen, zeigte aber auch das Amt der LReg nicht.

Keine Maßnahmen trotz Überschreitung des Grenzwertes

Aus Sicht der VA ist unerheblich, ob die Grenzwerte „nur“ geringfügig überschritten wurden. Ein Grenzwert stellt einen absoluten Wert dar, der die Grenze des erträglichen Maßes festlegt. Jeder darüber liegende Wert ist somit eine unzulässige Überschreitung und sollte nicht relativiert werden. Die WHO empfiehlt den durch Straßenverkehr bedingten Lärmpegel auf weniger als 53 Dezibel bei Tag zu verringern, weil Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. In Ktn sind sogar 60 Dezibel erlaubt. Für die nächtliche Lärmbelastung empfiehlt die WHO, den durch Straßenverkehr bedingten Lärmpegel auf weniger als 45 Dezibel zu verringern, weil nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Wertes mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist – in Ktn sind 50 Dezibel erlaubt.

Weil die BH Wolfsberg und das Amt der Ktn LReg Grenzwertüberschreitungen feststellten und entgegen § 43 Abs. 2 StVO weitere Verkehrsbeschränkungen nicht prüften, kritisierte die VA diese Unterlassung. Sie regte daher beim Amt der Ktn LReg an, das Lärmgutachten sowie andere in Frage kommende Maßnahmen zu prüfen und danach gegebenenfalls eine Verordnung zu erlassen. Das Amt der LReg teilte mit, dieser Empfehlung nachzukommen.

Land Ktn sagt nach
Kritik der VA
Prüfung zu

Einzelfall: 2020-0.857.258 (VA/K-POL/C-1), Amt der Ktn LReg 07-V-VAL-1672/3-2021 vom 08.11.2021

2.8.5 Verkehrsbeschränkungen bei Kinderkrippe – Marktgemeinde Grafenstein

Ein besorgter Bürger regte an, den Verkehr auf dem Flurweg, auf dem sich auch eine Kinderkrippe befinde, zu beruhigen. Die Verkehrsentwicklung bereite ihm seit längerem Sorge, vor allem wegen der Kinder, weil sich ein Großteil der Verkehrsteilnehmenden nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halte. Der Gemeindevorstand habe eine Sackgassenlösung abgelehnt und ein LKW-Fahrverbot sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung als ausreichend bewertet.

Sackgassenvorschlag
nicht umgesetzt

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die MG ein Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom Amt der Ktn LReg eingeholt und darin vorgeschlagene Maßnahmen teilweise auch umgesetzt hatte. Allerdings ging aus dem Gutachten auch der Vorschlag einer Sackgassenlösung hervor. Die VA nahm in den Verordnungsakt Einsicht, um die Entscheidung betreffend Sackgasse nachvollziehen zu können.

Ziel eines Ordnungsverfahrens ist zu erheben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme gegeben sind. Die Entscheidungsfindung der Behörde sollte darin schlüssig dokumentiert sein. Das zur Abwägung der Interessen durchzuführende Ermittlungsverfahren dient dazu, der Behörde die Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Erst dann kann sie feststellen, ob eine Verordnung zu erlassen ist oder die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind.

Kritik an fehlender
Dokumentation der
Entscheidungsfindung

Die VA kritisierte, dass im Verordnungsakt der MG eine solche Dokumentation zu der vom Amtssachverständigen auch thematisierten Sackgassenlösung fehlte. Die MG war trotz Anregung der VA nicht bereit, eine solche nachzuholen.

Einzelfall: 2020-0.433.646 (VA/K-POL/C-1), MG Grafenstein AZ: 612 vom 20.09.2021

2.8.6 Nichtbeantwortung eines Schreibens – Landeshauptstadt Klagenfurt

Ein Mann beschwerte sich über das Verhalten einer Mitarbeiterin der Landeshauptstadt Klagenfurt. Er warf ihr vor, dass ihr in einem gegen ihn gerichteten Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verkehrsübertretung Fehler unterlaufen seien. Deshalb richtete er schriftlich eine Beschwerde über diese Mitarbeiterin an den Magistratsdirektor der Landeshauptstadt Klagenfurt. Weil ihm dieser kein Antwortscheiben übermittelte, wandte er sich an die VA.

Beantwortung
wurde nachgeholt

In ihrer Stellungnahme hielt die Landeshauptstadt Klagenfurt fest, dass das Verwaltungsstrafverfahren ihrer Ansicht nach rechtskonform durchgeführt worden sei. Die VA kritisierte allerdings, dass die Landeshauptstadt dem Mann nicht antwortete und ihn nicht über das Ergebnis der Prüfung der Vorwürfe informierte. Die Landeshauptstadt sagte zu, den Betroffenen nachträglich zu informieren.

Einzelfall: 2020-0.071.780 (VA/K-ABG/C-1), Landeshauptstadt Klagenfurt vom 2.3.2021

2.9 Raumordnungs- und Baurecht

2.9.1 Umwidmungsansuchen für eine Badehütte – Stadtgemeinde Spittal/Drau

Der Eigentümer eines ca. 490 m² großen Seegrundstücks beschwerte sich über den Gemeinderat der SG Spittal/Drau. Dieser habe über das Ansuchen seines Voreigentümers vom Dezember 2015, das Grundstück von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Kabinenbau Bad“ umzuwidmen, nicht entschieden.

Das Grundstück war im Flächenwidmungsplan seit 1975 als Grünland ausgewiesen. Der forsttechnische Amtssachverständige stellte bei einem Ortsaugenschein im April 1987 fest, dass im südöstlichen Teil eine ca. sechs Jahre alte Hütte steht, die über einen ca. 2 m breiten Weg erreichbar ist. Die vier südlich angrenzenden Grundstücke waren seit dem Jahr 1998 als „Grünland – Liegewiese“, die darauf errichteten Ferienhäuser als „Bauland – Kurgebiet“ ausgewiesen.

Badehütte im
Grünland

Ende April 2009 beschloss der Gemeinderat die Umwidmung von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Liegewiese und Kabinenbau“, die die Ktn LReg jedoch im Jänner 2010 nicht genehmigte.

LReg versagt
Genehmigung

Im Dezember 2011 schrieb der Bürgermeister dem Voreigentümer einen Kanalanschlussbeitrag von rund 2.540 Euro vor. Mit Bescheid vom November 2015 erteilte er ihm den Auftrag, die angeblich zwischen 2010 und 2013 konsenslos errichtete, ca. 6 x 7 m große Hütte abzubauen. Dieser Auftrag wurde mit Berufung und Beschwerde an das LVwG angefochten.

Bürgermeister erteilt
Abbruchauftrag

Mit dem Ansuchen von Anfang Dezember 2015 befasste sich der Gemeinderat erst Mitte Februar 2020. Im Sitzungsprotokoll heißt es: „Der Gemeinderat lehnt mehrstimmig mit 14 PRO-Stimmen [...], 16 Gegenstimmen [...] und einer Stimmenthaltung [...] nachfolgenden Beschluss ab: Die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle [...] von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet im Gesamtausmaß von 105 m² wird aufgrund der negativen Stellungnahmen abgelehnt.“ Der Gemeinderat wollte also keine negative Entscheidung über die Anregung, den Flächenwidmungsplan zu ändern, treffen. Einen (positiven) Änderungsbeschluss fasste er nicht.

GR befasst sich erst
fünf Jahre später
mit Ansuchen

Die Rechtsvertreterin des Eigentümers beantragte im Jänner 2017, das Gebäude im Örtlichen Entwicklungskonzept auszuweisen. Im Juni 2017 beschloss der Gemeinderat das ÖEK mit folgendem Zusatz: „Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.“

Ansuchen um
Aufnahme ins ÖEK

Wenngleich betroffene Grundeigentümer keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Gemeinderat über Widmungsansuchen innerhalb einer

Pflicht zum Beschluss
über Änderung

bestimmten Frist entscheidet (vgl. VwGH 20.3.1986, 86/06/0038), hätte er spätestens ein Jahr nach dem Beschluss des ÖEK darüber entscheiden müssen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplans vorliegen oder nicht (§ 18 Abs. 2 K-GplG).

Nur rechtmäßiger Bestand zu berücksichtigen

Warum sich der Gemeinderat mit der Umwidmung einer 105 m² großen Teilfläche in „Bauland – Kurgebiet“ befasste, obwohl sein Voreigentümer um Umwidmung einer ca. 490 m² großen Fläche in „Grünland – Kabinenbau Bad“ ansuchte, war nicht nachvollziehbar. Sollte es sich bei der Badehütte um einen rechtmäßigen Bestand handeln, wäre dieser zu berücksichtigen (vgl. VfSlg 15.949/2000, 18.162/2007). Sollte das LVwG hingegen den Abbruchauftrag bestätigen, wäre eine widmungsrechtliche Sanierung nicht zu rechtfertigen (VfSlg 12.171/1989, 15.104/1998, 17.211/2004, 17.402/2004, 19.101/2010, 19.760/2013 u.a.).

Einzelfall: 2020-0.240.068 (VA/K-BT/B-1)

2.9.2 Abänderung einer Baubewilligung für einen Biomasthühnerstall – Gemeinde Glödnitz

Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes beschwerte sich über die Baubehörde der Gemeinde Glödnitz. Sie sei säumig, über sein Ansuchen vom Februar 2021 um Abänderung der Baubewilligung für einen Biomasthühnerstall zu entscheiden. Die Baubehörde habe ihm mitgeteilt, dass das Emissionsverhalten der geänderten Anlage neu berechnet werden müsse.

Abänderung der Baubewilligung bei Identität der Sache

Nach § 22 Abs. 1 Ktn Bauordnung 1996 darf eine rechtskräftige Baubewilligung auf schriftlichen Antrag abgeändert werden. Wird vom bewilligten Vorhaben in einer Weise abgewichen, dass in Wahrheit ein neues (anderes) Vorhaben ausgeführt wird (§ 13 Abs. 8 AVG), kann eine nachträgliche Bewilligung nicht in einem Planwechselverfahren erteilt werden. In solchen Fällen muss um Bewilligung eines Neubaus angesucht werden (VwGH 2.10.1984, 84/05/0080; 25.3.1997, 94/05/0077). Das vorliegende Projekt wurde trotz umfangreicher Größen- und Verwendungsänderungen seinem Wesen nach nicht geändert, weil der Wille des Bauwerbers, einen Biomasthühnerstall zu errichten, unverändert aufrecht war (vgl. VwGH 19.2.1991, 90/05/0025; 31.3.2008, 2005/05/0173 VfSlg. 17.418/A). Die Behörde ist auch im Änderungsverfahren nach § 73 Abs. 1 AVG verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Säumnis mit Verbesserungsauftrag

Die Behörde forderte den Bauwerber im August 2021 auf, die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Biomasthühnerstall binnen zwei Wochen vorzulegen (§ 12 Abs. 5 K-BO 1996 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG). Dieser kam der Anforderung umgehend nach. Ist ein Antrag mangelhaft und erteilt die Behörde

unverzüglich einen Verbesserungsauftrag, beginnt die Entscheidungsfrist (§ 73 Abs. 1 AVG) erst mit dem Einlangen des verbesserten Antrags. Unterlässt es die Behörde dagegen, den Mängelbehebungsauftrag unverzüglich zu erteilen, so ist für den Beginn der Entscheidungsfrist nicht das Einlangen des verbesserten (vollständigen) Antrags maßgeblich, weil es die Behörde sonst in der Hand hätte, durch rechtswidriges Zuwarten die Entscheidungsfrist zu verlängern. In solchen Fällen kommt es auf das Einlangen des (mangelhaften) Antrags an (VwGH 25.6.2009, 2006/07/0040 VwSlg. 17.714/A; 17.6.2014, 2013/04/0099 VwSlg. 18.869/A).

Obwohl die Behörde die Sachverständigen des Amtes der Ktn LReg schon mit E-Mails Ende April 2021 um Erstellung der erforderlichen Gutachten ersucht hatte, forderte sie den Bauwerber Mitte September 2021 auf, binnen zwei Monaten ab Zustellung aktuelle Gutachten zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung beizubringen. Andernfalls müsse das Bauansuchen als mangelhaft belegt zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 4 K-BO 1996 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG). Fehlende Gutachten gehören jedoch nicht zu den Mängeln schriftlicher Anbringen, die die Behörde zur Erteilung eines Verbesserungsauftrags ermächtigen. Sie zählen nicht zu den Belegen des Bauansuchens (§§ 10 bis 12 K-BO 1996).

Gutachten sind keine Belege des Bauansuchens

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind prinzipiell die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen beizuziehen (§ 52 Abs. 1 AVG). Ein Amtssachverständiger steht der Behörde zur Verfügung, wenn sie ihn heranziehen kann, obwohl er einer anderen Behörde angehört (VwGH 11.2.1993, 92/06/0234; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027 VwSlg. 19.385/A). Den Gemeinden stehen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs die Amtssachverständigen des Amtes der LReg zur Verfügung (VwGH 17.9.1996, 95/05/0231; 26.9.2002, 2000/06/0075). Zwar kann der Antragsteller der Behörde von ihm in Auftrag gegebene Privatgutachten vorlegen, die seinen Standpunkt stützen, doch ist es Sache der Behörde, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und die erforderlichen Sachverständigenbeweise aufzunehmen (§§ 37, 39 Abs. 1 AVG).

Behörde muss Amtssachverständige beiziehen

Die VA ist sich der Schwierigkeiten bewusst, die mit der Beschaffung geeigneter Sachverständigengutachten für die Beurteilung von Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung verbunden sind. Es steht außer Frage, dass Emissionsmessungen und deren Beurteilung einen gewissen Zeitaufwand erfordern und eine Pandemie den Gang des Verfahren verzögern kann. Da seit dem Änderungsansuchen vom Februar 2021 jedoch über ein Jahr verstrich, ohne dass taugliche Gutachten, geschweige denn eine behördliche Entscheidung in der Sache vorlagen, musste die VA die Säumnis der Behörde beanstanden.

VA beanstandet Verfahrensverzögerung

Anfang Mai 2022 übersendete die Gemeinde der VA das luftgütetechnische Gutachten vom März 2022 sowie das schalltechnische Gutachten vom

Gemeinde übersendet Gutachten

April 2022. Beide Amtssachverständige kamen zum Ergebnis, dass die jeweils einschlägigen Richtwerte nicht eingehalten werden und Belästigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind. Der Rechtsvertreter des Bauwerbers ersuchte um Erstreckung der von der Behörde eingeräumten 14-tägigen Frist zur Stellungnahme bis Ende Mai und dann nochmals bis Anfang August 2022. Da er die Berechnungsansätze der Amtssachverständigen anzweifelte, beauftragte er einen Privatsachverständigen mit deren Überprüfung und ersuchte ein drittes Mal um Fristverlängerung bis Anfang Oktober 2022.

Einzelfall: 2022-0.125.843 (VA/K-BT/B-1)

2.9.3 Abstandsvergrößerung zu einer Holzlagerhütte – Gemeinde Preitenegg

Der Eigentümer eines Waldgrundstücks im „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ beschwerte sich, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Preitenegg seine Berufung gegen die Baubewilligung vom Oktober 2019 für eine Holzlagerhütte im angrenzenden „Bauland – Dorfgebiet“ mit Bescheid vom Februar 2022 als unbegründet abgewiesen habe. Da bei starkem Wind Bäume umstürzen könnten, hätte der Abstand zur Grundgrenze vergrößert werden müssen.

Behörde: Keine Gefahr durch angrenzenden Wald

Die Behörde vertrat die Ansicht, dass der Mindestabstand zur Grundgrenze von 3 m nicht zu vergrößern sei, weil es sich nicht um ein Wohnhaus, sondern um eine Holzlagerhütte handle. Da der Anrainer das Gutachten des beigezogenen Baumsachverständigen nicht anerkennt und das Betreten seines Grundstücks verweigert habe, habe die Behörde den Baumbestand zwei Jahre lang beobachten müssen. Die Bäume hätten Starkwinden mit Sturmböen von mehr als 80 km/h standgehalten. Der Altbürgermeister und der Amtsleiter hätten immer wieder versucht, zwischen den Streitparteien zu vermitteln.

Berufung nach alter Rechtslage zulässig

Nach der novellierten Ktn Bauordnung 1996 (i.d.F. LGBl. 2021/48) sind Berufungen gegen Bescheide der Gemeindeorgane seit 1. Juni 2021 ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1). Da Berufungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängig sind, von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind (Art. VI Abs. 3), war der Gemeindevorstand nach wie vor zur Entscheidung über die Berufung zuständig (§ 94 Abs. 1 K-AGO).

Im Interesse der Sicherheit oder Gesundheit

Nach der K-BO 1996 waren und sind Gebäude bis zu 25 m² Grundfläche bewilligungsfrei bzw. mitteilungspflichtig (§ 7 Abs. 1 lit. a). Die 26,12 m² große Holzlagerhütte war daher baubewilligungspflichtig (§ 6 lit. a). Der Eigentümer des angrenzenden Waldgrundstücks behauptete, in seinem Recht auf

Einhaltung des Grenzabstands verletzt zu sein (§ 23 Abs. 3 lit. e). Nach den Ktn Bauvorschriften beträgt die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 3 m (§ 5 Abs. 2). Sie ist u.a. dann zu vergrößern, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Verwendungszweck des zu errichtenden Gebäudes oder bestehender Gebäude im Interesse der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich ist (§ 8 Abs. 1).

Eine Vergrößerung des Abstands zur Grundgrenze liegt vor allem dann im Interesse der Sicherheit oder Gesundheit, wenn in unmittelbarer Nähe eines Waldes ein Wohnhaus errichtet werden soll (Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Kärntner Baurecht⁵ § 8 K-BV Anm. 5). Das bewaldete Anrainergrundstück war jedoch unbebaut und im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesen. Inwiefern der Anrainer durch die Errichtung einer Holzlagerhütte in der Nähe der Grenze zu seinem unbebauten Waldgrundstück in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten nach der K-BO 1996 verletzt sein könnte, war nicht nachvollziehbar (vgl. VwGH 4.8.2015, 2012/06/0126).

Durch Holzlagerhütte nicht gefährdet

Die Säumnis mit der Entscheidung über die Berufung ließ sich nicht damit rechtfertigen, dass die Behörde die vom Wald ausgehenden Gefahren zwei Jahre lang beobachten musste. Versuche, im Berufungsverfahren zwischen den Parteien zu vermitteln, können die lange Verfahrensdauer ebenfalls nicht rechtfertigen. Mit der Erlassung des Berufungsbescheides vom Februar 2022 war der Beschwerdegrund der Säumnis behoben.

VA beanstandet Säumnis

Einzelfall: 2022-0.002.773 (VA/K-BT/B-1)

2.9.4 Behörde bei Beseitigung konsensloser Anschüttungen säumig – BH Klagenfurt Land

Anrainerinnen und Anrainer beschwerten sich, dass die BH Klagenfurt Land den von der Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörthersee Mitte Juli 2018 erteilten rechtskräftigen Auftrag, die konsenslosen Anschüttungen auf dem angrenzenden Grundstück zu beseitigen, bis zum Frühjahr 2022 nicht vollstreckt habe.

Die Bürgermeisterin hatte die BH mit Schreiben vom Februar und Dezember 2019 um Vollstreckung des seit August 2018 rechtskräftigen Auftrags ersucht, die Anschüttungen binnen vier Monaten zu beseitigen (§ 36 K-BO 1996). Im März 2020 drohte die BH dem Verpflichteten die Ersatzvornahme an und räumte ihm zur Erfüllung eine Nachfrist bis Ende Mai 2020 ein (§ 4 Abs. 1 VVG). Der Verpflichtete ließ diese Frist ungenützt verstreichen.

Ersuchen um Vollstreckung eines Bauauftrags

In der Folge ergriff die BH keine weiteren Vollstreckungsschritte mehr. Sie rechtfertigte die Säumnis damit, dass der zuständige Sachbearbeiter nach längerer Krankheit aus dem Aktivdienst ausgeschieden sei und die COVID-19-

Verzögerung durch COVID-19-Pandemie

Pandemie die Abarbeitung erschwert habe. Auch sei die Beseitigung der Anschüttungen an fehlenden finanziellen Mitteln gescheitert.

Keine Parteistellung
der Anrainerschaft

Nach dem VVG obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde u.a. die Vollstreckung der von Gemeindebehörden erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörden (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b). Da der Auftrag von Amts wegen und nicht auf Antrag der Anrainerinnen und Anrainer erteilt wurde, blieb ihnen die Möglichkeit verwehrt, dessen Vollstreckung zu beantragen oder in das Vollstreckungsverfahren als Parteien einzutreten (§ 1a Abs. 2 VVG; VwGH 20.11.2018, Ra 2017/05/0300). Das Verfahren war daher ausschließlich von Amts wegen durchzuführen (§ 1a Abs. 3).

Dienstbetrieb ist
trotz Pandemie
aufrechtzuerhalten

Die von der BH angeführten Gründe konnten die mehr als dreijährige Dauer des Vollstreckungsverfahrens nicht rechtfertigen. Die Behördenorganisation muss so eingerichtet sein, dass bei länger dauernder Krankheit von Bediensteten oder ihrem Ausscheiden für eine Vertretung bzw. eine Nachfolge gesorgt ist. Der Dienstbetrieb muss auch in Zeiten der Pandemie aufrechterhalten werden können. Verfügt die Behörde nicht über ausreichende finanzielle Mittel, so hindert dies die Vollstreckung nicht, weil dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme mit Bescheid aufgetragen werden kann (§ 4 Abs. 2 VVG).

Kostenvorauszahlung
und Ersatzvornahme
stehen aus

In Hinblick darauf ersuchte die VA den Bezirkshauptmann um Vorlage der zu erlassenden Bescheide über die Vorauszahlung der Kosten und die Anordnung der Ersatzvornahme. Mit Schreiben vom Juli 2022 räumte die BH dem Verpflichteten, nachdem sie Angebote mehrerer Firmen eingeholt hatte, das Parteiengehör zu den ermittelten Kosten der Ersatzvornahme von rund 15.500 Euro ein.

Nachträgliches
Bauansuchen für nicht
bewilligungsfähige
Garagen

Im August 2022 übersendete die BH der VA ein Schreiben der Gemeinde, in dem diese um Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens ersuchte. Der Bauwerber habe um Bewilligung für zwei Einzelgaragen mit überdachtem Stellplatz und Photovoltaikanlage angesucht, die aber wegen Widerspruchs zum Teilbebauungsplan nicht bewilligungsfähig seien.

Aussetzung des Voll-
streckungsverfahrens
nicht gerechtfertigt

Nach der Rechtsprechung des VwGH darf dann, wenn ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren anhängig ist, ein dasselbe Objekt betreffender Beseitigungsauftrag nicht vollstreckt werden (19.1.1984, 83/06/0248; 15.10.1987, 87/06/0053 u.v.a.). Das nachträgliche Bauansuchen für zwei Einzelgaragen mit überdachtem Stellplatz und Photovoltaikanlage kann deshalb die Vollstreckung des Beseitigungsauftrags für die Anschüttungen nicht hindern.

Bauwerber darf Voll-
streckung nicht hin-
ausschieben können

Der Verpflichtete darf auch nicht die Möglichkeit erhalten, die Vollstreckung durch Anträge auf Bewilligung immer neuer Projekte, in die die zu beseitigenden Anschüttungen einbezogen werden, auf unabsehbare Zeit zu verhindern (vgl. VwGH 18.9.1984, 84/05/0122, 0123). Für das neu eingereichte

Bauprojekt durfte wegen Widerspruchs zum Teilbebauungsplan ohnehin keine Baubewilligung erteilt werden (vgl. § 36 Abs. 1a Satz 1 K-BO 1996). Die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens war somit nicht gerechtfertigt.

Die BH muss daher das Vollstreckungsverfahren ungeachtet des nachträglichen Bauansuchens fortsetzen und die Bescheide über die Vorauszahlung der Kosten und die Anordnung der Ersatzvornahme erlassen (§ 4 VVG).

Vollstreckungsverfahren ist fortzusetzen

Einzelfall: 2021-0.374.174 (VA/K-BT/B-1)

2.9.5 Förderungszusicherung irrtümlich widerrufen – Amt der Kärntner Landesregierung

Aufgrund eines Ansuchens um Förderung der Wohnhaussanierung sicherte das Amt der Ktn LReg einem Kärntner einen Einmalzuschuss in Höhe von 3.750 Euro zu. Nach Vorlage der Rechnungen teilte ihm das Amt mit, dass der in Aussicht gestellte Zuschuss nicht ausgezahlt werden könne. Die Rechnungen würden keine Arbeitsleistungen befugter Unternehmen enthalten.

Absage der Förderungszusicherung

Da der Förderungswerber in der Folge entsprechende Rechnungen vorlegte, wurde der technische Prüfbericht in der Endabrechnung korrigiert. Da jedoch der nicht korrigierte Prüfbericht im EDV-System erfasst war, versendete das Amt der Ktn LReg neuerlich eine Absage.

Nach Korrektur irrtümlich neuerliche Absage

Nachdem die VA das Prüfverfahren eingeleitet hatte, wurde die Förderungszusage getätigt und der Zuschuss überwiesen. Die VA regte an, künftig eine Nachkontrolle vorzunehmen. Damit ließen sich allfällige Schäden von Förderungwerbenden sowie unnötiger Arbeitsaufwand in der Verwaltung vermeiden.

VA empfiehlt Nachkontrolle

Einzelfall: 2021-0.184.582 (VA/K-BT/B-1)

2.10 Soziales

2.10.1 Sozialhilfe

Mit Ende 2016 trat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung außer Kraft. Es oblag nun den einzelnen Landesgesetzgebern – unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ihren rechtspolitischen Zielvorstellungen entsprechend auszugestalten.

SH-GG seit 1. Juni 2019 in Kraft

Um die österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen, war der Bundesgesetzgeber bestrebt, den Gestaltungsspielraum der Länder massiv einzuschränken. Im Jahr 2019 beschloss er daher erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

VfGH hob Bestimmungen tw. auf

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 (G 164/2019 u.a.) hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Sonst steht das SH-GG ohne die vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

K-MSG seit 1. Jänner 2020 tw. verfassungswidrig

Wie auch sechs weitere Bundesländer ist das Land Ktn der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Wie die VA in ihrem Ktn Bericht 2018/2019 (S. 49) darlegte, hatte das zur Konsequenz, dass das K-MSG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entsprach, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig war.

Verfassungswidrigkeit seit 1. Jänner 2021 behoben

Im Berichtszeitraum beseitigte der Ktn LT diese Verfassungswidrigkeit. Denn am 22. Oktober 2020 wurde das Ktn Sozialhilfegesetz 2021 (K-SHG 2021) beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 16. Dezember 2020 im LGBl. für Kärnten Nr. 107/2020 kundgemacht und trat am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die VA geht davon aus, dass diesem Gesetz in den nächsten Jahren für viele Kärntnerinnen und Kärntner größte Bedeutung zukommen wird. Gemäß den Erhebungen der Statistik Austria haben in den Jahren 2019 und 2020 in Ktn nämlich 7.084 bzw. 6.630 Menschen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Daher werden voraussichtlich jährlich mindestens 6.000 Menschen Leistungen nach dem K-SHG 2021 beziehen.

2.10.2 Angebote für Gebärdensprache

Ein gebürtiger Kärntner verlor aufgrund einer schweren Erkrankung als Kleinkind sein Gehör. Die Benützung von Gebärden war aber zur damaligen Zeit unerwünscht. Seine Eltern erhielten in den 1970er und 1980er Jahren keinerlei Informationen zur Gebärdensprache. Behörden und Institutionen befanden, dass das Kind über Lippenlesen und Lautsprache kommunizieren soll. Der weitere Schul- und Ausbildungsweg gestaltete sich für den gehörlosen Jungen sehr schwierig und entbehrungsvoll.

Mangelnde Information für Gehörlose

Erst als junger Erwachsener kam der nun in NÖ Lebende in Kontakt mit der Gebärdensprache. Die damalige Sichtweise zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Hörbehinderung ist mittlerweile überholt, und die Österreichische Gebärdensprache ist in Österreich anerkannt.

Die VA unterstützt das Anliegen des Betroffenen, die Betreuung gehörloser Kinder in Ktn im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Forschungsprojekten zu beleuchten, Daten und Fakten zu sammeln und Unzulänglichkeiten festzuhalten.

Die Vermittlung der Gebärdensprache wurde als Maßnahme in den Ktn Landesetappenplan aufgenommen. Es bedarf Maßnahmen, um das Problem der mangelnden Information und fehlenden Aus- und Weiterbildung sowie fehlender Dolmetsch-Angebote für gehörlose Menschen in Ktn zu beheben.

Weitere Maßnahmen notwendig

Einzelfall: VA-K-SOZ/0036-A/1/2019

2.10.3 Trotz psychischer Krankheit zu einem selbstständigen Leben

Psychisch kranke Menschen sind in Kärnten in rund 27 „Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR)“ untergebracht. Die VA wies bereits darauf hin, dass die rund 700 Menschen in diesen bäuerlichen Betrieben keinen ausreichenden Zugang zu professioneller beruflicher und sozialer Rehabilitation haben (Ktn Bericht 2018/19, S. 55).

Keine Rehabilitation in Zentren für psychosoziale Rehabilitation

2017 stellte die VA fest, dass hier gravierende Missstände vorliegen. Mit den Betroffenen müssen konkrete Perspektiven und Pläne erarbeitet werden, die ein selbstständiges Leben in absehbarer Zeit ermöglichen. Adäquate Beschäftigung und Betreuung sind dafür unerlässlich. Das Land Ktn berichtete nun in seiner Stellungnahme vom August 2022, dass junge Menschen für höchstens zwei Jahre in einem von zwei auf diese Zielgruppe spezialisierten ZPSR untergebracht werden sollten.

Da aber auch diese Häuser nur über begrenzte Ressourcen verfügen, wurde mit dem „Perspektivenraum Feldkirchen“ ein externes Angebot für jüngere Bewohnerinnen und Bewohner der ZPSR entwickelt. Das Ziel ist, sie in

Pilotprojekt gestartet

eine selbstständigere Lebensweise zu bringen. Dabei handelt es sich aber zunächst nur um ein Pilotprojekt, das auf 20 Plätze begrenzt ist. Geplant sei, dieses Projekt auch auf andere psychisch kranke Menschen auszuweiten, um die Aufnahme in ein ZPSR möglichst zu vermeiden.

Änderung der
Kostenbeitragsregeln

Eine Voraussetzung, um nach einem ZPSR-Aufenthalt wieder selbstständiger leben zu können, sind die nötigen finanziellen Mittel für erste Anschaffungen in der Selbstständigkeit. Dabei erweisen sich die derzeit geltenden Kostenbeitragsregeln als Hemmnis. Nehmen Bewohnerinnen und Bewohner eine geringfügige Beschäftigung an oder starten einen Arbeitsversuch, so müssen sie 80 % ihres Verdienstes wieder abgeben. Diese Regel verhindert daher, dass die für einen Auszug notwendigen finanziellen Mittel angespart werden können. Um eine Ansparung in Zukunft zu ermöglichen, kündigte das Land Ktn eine gesetzliche Änderung an.

Diese Schritte sind aus Sicht der VA sehr positiv. Auch die in Reaktion auf die Missstandsfeststellung der VA geschaffene sozialpsychiatrische Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZPSR trägt zu einer Qualitätssteigerung in der Betreuung der psychisch kranken Menschen bei.

Gesetzesänderung
zu ZPSR angekündigt

Ziel des Chancengleichheitsgesetzes ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen. Bewohnerinnen und Bewohner der ZPSR sind aber bislang von den Leistungen des Chancengleichheitsgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen. Damit werden ihnen Hilfen, die für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind, vorenthalten. Die Tagsätze, die das Land für ZPSR-Bewohnerinnen und -Bewohner bezahlt, liegen unter jenen, die das Chancengleichheitsgesetz vorsehen würde. Bereits im Jahr 2017 forderte die VA, dass diese gesetzliche Diskriminierung umgehend beseitigt werden sollte.

Im Sommer 2022 kündigte das Land Ktn eine Gesetzesänderung an. Damit auch den Menschen, die in ZPSR leben, die Leistungen der Behindertenhilfe wie Förderung der Erziehung und Entwicklung, eine fähigkeitsorientierte Beschäftigung und berufliche Eingliederung, Assistenz- und Unterstützungsleistungen zukommen.

Einzelfälle: 2022-0.342.275 (VA/K-SOZ/A-1) u.a.

2.10.4 Kinder- und Jugendhilfe

Probleme in der Fremdunterbringung

Hohe Zahl an
Fremdbetreuungen

Da Ktn in der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016 nach Wien den höchsten prozentuellen Anteil fremdbetreuter Kinder und Jugendlicher in Relation zur Gesamtzahl der im Bundesland lebenden Minderjährigen aufwies, forderte die VA das Land auf, Maßnahmen zu setzen.

Die Ktn LReg berichtete daraufhin von mehreren Projekten zum Ausbau der Frühen Hilfen und der Einführung eines Steuerungsinstruments der umfassenden Diagnostik. Diese sollte die geplanten Maßnahmen reflektieren, um eine den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasste Wahl der Betreuungsformen zu ermöglichen. Durch diese Maßnahmen erhoffte sich die Ktn LReg eine langfristige Reduktion der Fremdbetreuungen. Im darauffolgenden Berichtszeitraum war dann tatsächlich ein geringerer prozentueller Anteil von 11,5 % zu verzeichnen. Diese erfreuliche Tendenz hielt leider nicht lang an. 2021 waren bereits wieder 11,8 % Kinder in Fremdbetreuung. Damit ist Ktn wieder an die zweite Stelle gerückt. Die Zahlen sind im Vergleich zu bspw. OÖ, das 2021 einen weiteren Rückgang auf 5,8 % erzielen konnte, fast doppelt so hoch. Dass Ktn die meisten Unterstützungen der Erziehung im Verhältnis zur Zahl der Kinder in Ktn hat und die Zahl im letzten Jahr noch gestiegen ist, bewertet die VA positiv.

Keine langfristige Verbesserung

Im letzten Bericht informierte die VA, dass die VO zum Ktn Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 seit fast zehn Jahren ausständig ist. Es lag ein Entwurf vor, zu dem umfassende Stellungnahmen eingebracht wurden. Die Ktn LReg versuchte, die Argumente dieser Stellungnahmen in einen neuen Entwurf einzuarbeiten, der nunmehr fertiggestellt wurde. Die VO regelt allerdings nur die Qualifikation des Personals. Wichtige Standards wie der Betreuungsschlüssel und die Gruppengröße sind einer weiteren VO vorbehalten. Da es derzeit noch immer keine gesetzliche Höchstgrenze für Wohngruppen gibt, befinden sich in einer Ktn WG zwölf Kinder und Jugendliche, was aus Sicht der VA für eine bindungsgeleitete Pädagogik zu viel ist. In der VO sollte eine Höchstgruppenzahl von neun Kindern festgeschrieben werden, wie sie in den meisten anderen Bundesländern bereits längst umgesetzt wurde.

VO noch immer nicht beschlossen

Derzeit herrscht in der stationären Sozialpädagogik ein massiver Arbeitskräftemangel. Der Grund dafür sind die immer schwieriger werdenden Arbeitsbedingungen, die sich in der Zeit der Pandemie deutlich verschlechtert haben. Durch vermehrte Krankenstände beim Personal oder Quarantänemaßnahmen bei den Kindern sowie Schul- und Kindergartenschließungen während der Lockdowns waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen in den letzten beiden Jahren höheren Belastungen ausgesetzt. Viele fühlten sich den Anforderungen des Jobs nicht mehr gewachsen und suchten sich ein neues Betätigungsfeld.

Kritische Personalsituation

Es bedarf gezielter Maßnahmen, um personelle Verbesserungen zu erreichen und eine Trendwende zu bewirken. Neben einer Reduzierung der Höchstgrenze pro Gruppe müsste der Personalschlüssel erhöht werden, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Personal entlasten und den Beruf der Sozialpädagogin bzw. des Sozialpädagogen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wieder attraktiv machen. Gleichzeitig würde dadurch die Betreuungssituation der Kinder stark verbessert werden. Die VA empfiehlt

Maßnahmen sind dringend geboten

dem Land daher dringend, die in Ausarbeitung befindliche VO zu nutzen, um den Einrichtungen eine Personalausstattung vorzuschreiben, die den Qualitätsstandards der Sozialpädagogik entspricht. Additivbetreuungen, d.h. zusätzliche Hilfestellungen bei der Bearbeitung und Lösung der Probleme, können in Krisensituationen zwar die Betreuung der Kinder und Jugendlichen kurzfristig sicherstellen. Eine stabile, den etablierten sozialpädagogischen Qualitätsstandards entsprechende Beziehungsarbeit kann aber nur durch genügend Personalressourcen längerfristig abgesichert werden. Entscheidend wird allerdings sein, dass nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, sondern dass deren Finanzierung über ausreichende Tagsätze gewährleistet ist.

Tagsätze müssen den Erfordernissen angepasst werden

Mit höheren Tagsätzen wäre es den Einrichtungen auch möglich Springerdienste zu installieren, die bei Krankenständen oder in der Urlaubszeit aus- helfen. Genauso entlastend für das Personal wären Nacht- bzw. Wochen- endbereitschaftsdienste. Derzeit unterstützen einander die Betreuerinnen und Betreuer gegenseitig, was auf Dauer enorm belastend und mit Familie schwer vereinbar ist.

Elternarbeit ist auszubauen

Bei höheren Personalressourcen könnte in allen Einrichtungen in Ktn auf- suchende Elternarbeit installiert werden. Eine engere, systematische Anbindung und Einbeziehung des Herkunftssystems könnte dadurch ermög- licht werden, was die Akzeptanz der Eltern für die Arbeit in der WG erhöhen und den Kindern den Aufenthalt erleichtern würde. Zudem kann die Arbeit mit den Herkunftssystemen in vielen Fällen die Aufenthaltsdauer der Kinder in der vollen Erziehung verkürzen und eine finanzielle Entlastung der Kin- der- und Jugendhilfe bewirken. Einige Einrichtungen arbeiten bereits auf- suchend mit den Familien der ihnen anvertrauten Kinder und haben damit gute Erfolge.

Lehrgang für den Einstieg

Das Land plant die Implementierung eines Lehrgangs für Berufsanfänge- rinnen und Berufsanfänger in der Kinder- und Jugendhilfe, um diese besser auf die Anforderungen in der Betreuungstätigkeit vorzubereiten. Sowohl rechtliche Aspekte als auch fachliche Grundlagen der Bindungsforschung, Psychopathologie, Psychotraumatologie etc. sollen dabei vermittelt werden. Die VA begrüßt diese Idee und hofft auf baldige Umsetzung

Krisenpflegefamilien fehlen

Erfreulich ist auch, dass sich die Situation bei den Krisenabklärungsplät- zen durch Eröffnung eines dritten Krisenzentrums in Ktn entschärft hat und die Kinder- und Jugendhilfe derzeit das Auslangen mit den zur Verfügung stehenden Plätzen findet. Ganz anders ist die Situation aber bei den Krisen- pflegefamilien. Bei Besuchen in Ktn Einrichtungen wurde der Kommission 3 der VA berichtet, dass es einen Mangel gibt. Deshalb ist es sehr schwer, für Kleinkinder unter drei Jahren einen Platz zu finden, wenn sie akut aus der Familie genommen werden müssen. Daher sollte das Land die Anstellungs- bedingungen für Krisenpflegeeltern dringend attraktiver gestalten. Insbe- sondere müssten die Entlohnung sowie das Stundenausmaß der Anstellung

erhöht werden, damit wieder mehr Familien für diese wichtige Tätigkeit gewonnen werden können. Es sind aber auch zu wenige nachfolgende Pflegeplätze vorhanden. Dadurch dauert die Krisenunterbringung in manchen Fällen länger, als es für die Abklärung notwendig wäre. Auch für den Ausbau dieser Plätze muss eine Offensive gestartet werden.

Neben den oben beschriebenen Herausforderungen führte die COVID-19-Pandemie zu zusätzlichen Belastungen. Die gesetzliche Zuständigkeit für die Ausstellung der Absonderungsbescheide richtet sich nach dem Hauptwohnsitz. Es war daher jene Behörde zuständig, in deren Sprengel die Kinder und Jugendlichen – entweder bei den Eltern oder in der WG – ihren Hauptwohnsitz hatten. Dadurch entstanden erhebliche organisatorische Probleme, die sich auch in den unterschiedlichen Herangehensweisen – insbesondere der Amtsärztinnen und Amtsärzte – zeigten.

Pandemie verursacht massive Probleme in WGs

Ähnlich war die Situation bei der Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als versorgungskritisches Schlüsselpersonal und der Möglichkeit einer Arbeitsquarantäne. In einer WG entschied sich ein Amtsarzt gegen die Arbeitsquarantäne einer Sozialpädagogin und revidierte diese Einschätzung auch nicht nach Ersuchen um nochmalige Überprüfung vonseiten der Sanitätsdirektion. Für die Einrichtung kam es dadurch zu großen organisatorischen und logistischen Herausforderungen.

Bessere Koordination ist erforderlich

Einzelfälle: 2021-0.592.861, (2022-0.238.017, 2021-0.169.003, 2022-0.340.861 (, 2020-0.664.639, 2020-0.422.086 alle (VA/K-SOZ/A-1)

Bewilligung des Ruhegeldes für ehemalige Pflegemutter

Eine ehemalige Pflegemutter des Landes Ktn wandte sich an die VA, da ihr Antrag auf Gewährung eines Ruhegeldes abgewiesen wurde. Das Land begründete die Ablehnung damit, dass sie als Pflegemutter beim Pflegeelterndienst beschäftigt war und ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausübte, was einen Anspruch auf Ruhegeld ausschließt.

Ruhegeld nach Intervention der VA bewilligt

Die Nachfrage beim Pflegeelterndienst ergab, dass die Pflegemutter nur ein geringfügiges Dienstverhältnis hatte und daher gar nicht beim Verein angestellt war. Nach Einbringung einer schriftlichen Bestätigung des Pflegeelterndienstes wurde der Antrag auf Ruhegeld bewilligt.

Einzelfall: 2021-0.365.052 (VA/K-SOZ/A-1)

Missachtung der Informationspflicht

Die Tochter einer Kärntnerin war nach Übernahme der vollen Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe der BH Villach-Land in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft untergebracht. Die Kinder- und Jugendhilfe kam der ihr gesetzlich auferlegten Informationspflicht gegenüber der Mutter über einen Vorfall in der Einrichtung nicht ausreichend nach.

Fremdunterbringung des Kindes

Informationsrechte der Mutter bleiben bestehen

Die Mutter wurde erst Wochen nach einem Vorfall mit sexueller Thematik, der sich im Zuge eines Spiels unter Bewohnerinnen bzw. Bewohnern der WG ereignet hatte, verständigt. Dabei übersah die Kinder- und Jugendhilfe, dass auch bei der Fremdunterbringung eines Kindes die in § 189 Abs. 1 ABGB normierten Informationsrechte eines nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils aufrecht bleiben. Die Informationspflicht trifft in diesem Fall die Kinder- und Jugendhilfe und ist rechtzeitig umzusetzen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA bedauerte die Behörde die verzögerte Verständigung der Mutter und versicherte, zukünftig verstärkt auf eine unverzügliche Weiterleitung von Informationen in allen relevanten Angelegenheiten zu achten.

Einzelfall: 2021-0.721.032 (VA/K-SOZ/A-1), 01-VA-2404/2021

2.10.5 Heimopfer

Gewalt an Kindern und Jugendlichen in staatlicher Obhut

Kinder und Jugendliche erlebten in Heimen und bei Pflegefamilien unter staatlicher Obhut Gewalt und Missbrauch. Traumatische Erlebnisse in früheren Lebensjahren wirken sich äußerst negativ auf die Gesundheit und das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Die Heimopferrente ist eine symbolische Wiedergutmachung des Staates für Opfer körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Die Anträge werden durch die Rentenkommission der VA geprüft.

Gewaltvorfälle bis 1999

Die Rente beträgt 347,40 Euro monatlich (Wert 2022) und steht brutto für netto zu. Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer von Gewalt wurden.

Zusatzleistung für Pensionistinnen und Pensionisten

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Bei früherem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenspension nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag zu stellen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern (SMS und PV-Träger) mit der Prüfung von insgesamt 692 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 93 Feststellungsanträge. 130 Anträge wurden direkt bei der VA gestellt. Im Durchschnitt wurden in den beiden Jahren 44 % der Anträge von Frauen und 56 % von Männern gestellt. Etwa 6 % der Betroffenen wurden von einer gesetzlichen Erwachsenenvertreterin oder einem Erwachsenenvertreter unterstützt.

690 neue Anträge

Auch 2020 und 2021 erreichten die VA zahlreiche Anfragen zur Heimopferrente. Die VA informierte umfassend über die Ansprüche und half, Probleme zu beseitigen. Rund 146 Anfragen langten schriftlich, rund 1.100 weitere telefonisch ein. Die VA informierte über die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente, half bei der Antragstellung und intervenierte bei Verzögerungen bei Entschädigungsansuchen und Rentenanträgen.

Über 1.200 Fragen zum HOG beantwortet

22-mal trat die Rentenkommission in den Berichtsjahren zusammen. 511 Anträge wurden diskutiert und schließlich dem Kollegium der VA zur Entscheidung vorgelegt. Bei 38 Anträgen empfahl die VA, den Antrag abzulehnen, und in den restlichen 471 Fällen dem Antrag stattzugeben. Zwei Verfahren wurden zur weiteren Recherche zurückgestellt. Die meisten Ablehnungen bezogen sich auf Aufenthalte in Privatheimen, gefolgt von Erlebnissen, die nach Bewertung der Expertinnen und Experten der Rentenkommission nicht strafbar im Sinne des StGB waren. Ein Bruchteil wurde als unglaublich eingestuft.

511 Anträge durch VA-Beschlüsse abgeschlossen

Aus einem Pool an externen klinischen Psychologinnen und Psychologen wurden 447 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben. In den Berichtsjahren wurden 376 Clearingberichte fertiggestellt.

Die Betroffenen beschrieben über 620 Orte der Gewaltausübung. Der überwiegende Teil der Betroffenen (88 %) erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat, 9 % in einer Pflegefamilie und rund 3 % in einer Krankenanstalt.

Über 80 % der Berichte enthielten Schilderungen über psychische Gewalt. Maßnahmen wie stundenlanges Einsperren in einer dunklen, fensterlosen Kammer führten etwa dazu, dass die Betroffenen bis heute nicht mehr im Dunklen schlafen können. 70 % der Angaben betrafen körperliche Misshandlungen, die vielfach als „normal“ beschrieben wurden. Stockschläge auf die Finger und Ohrfeigen wurden in vielen Heimen nahezu systematisch eingesetzt. Rund ein Drittel der Antragstellerinnen und Antragsteller wurde Opfer sexueller Gewalt.

Berichte über körperliche, seelische und sexuelle Gewalt

Opferschutzstelle des Landes Kärnten

Studien zu Gewalt
an Kindern und
Jugendlichen

Anfang des Jahres 2020 nahm die Opferschutzstelle des Landes Ktn bei der KIJA ihre Tätigkeit wieder auf. Personen, die in ihrer Kindheit und Jugend Gewalt in Einrichtungen des Landes Ktn (Kinder- und Jugendhilfe, Heilpädagogische Abteilung des LKH Klagenfurt oder Pflegefamilien) erlebt haben, können eine finanzielle Entschädigung erhalten. Anstoß für die Wiederaufnahme des im Juni 2016 eingestellten Entschädigungsprojekts war nicht zuletzt die im Frühjahr 2020 präsentierte Studie über strukturelle Gewalt in der Heilpädagogik und Jugendwohlfahrt in Ktn zwischen 1950 und 2000, deren vollständiges Forschungsergebnis unter dem Titel „Im Namen von Wissenschaft und Kindeswohl“ vom Loch u.a. 2022 publiziert wurde. Ein sehr dunkles Kapitel der Pflege, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Ktn wurde dadurch beleuchtet. Dennoch bleiben dunkle Flecken, die es aufzuklären gilt. So wurde im Forschungsbericht die Situation von Pflegekindern nur am Rande gestreift und die Heime der Katholischen und der Evangelischen Kirche sowie von „Rettet das Kind“ blieben gänzlich ausgespart. Einerseits trifft die Träger der Heime eine Aufklärungspflicht, andererseits aber auch das Land Ktn als Aufsichtsorgan, zuweisende Stelle und Kostenträger.

Zusammenarbeit
mit dem Land Ktn

Positiv zu erwähnen ist, dass die Zusammenarbeit zwischen der Rentenkommission der VA und der Opferschutzstelle in Ktn reibungsfrei funktioniert. Die Rentenkommission unterstützt die Betroffenen bei ihren Ansuchen auf Entschädigung. Bei Bedarf werden Informationen über Unterbringungen zwischen der Rentenkommission und der Opferschutzstelle ausgetauscht. Ebenso zufriedenstellend verläuft die Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe führt auf Ersuchen der Rentenkommission die Recherche der Kinder- und Jugendhilfeakten durch. Die Anfragen werden zügig bearbeitet und geben keinen Grund zur Beanstandung.

Entschädigung für Misshandlung auf der Heilpädagogischen Abteilung

Missbrauch im
LKH Klagenfurt

Herr B. war als Zehnjähriger mehrere Monate auf der Heilpädagogischen Abteilung des LKH Klagenfurt untergebracht. Er berichtete im Clearingverfahren bei der Rentenkommission der VA über psychische Gewalt durch das Personal und sexuelle Gewalt durch Primar Dr. Wurst während seines Aufenthalts auf der Heilpädagogischen Abteilung. Für die Rentenkommission gab es keine Gründe, an der Glaubwürdigkeit seiner Schilderungen zu zweifeln.

Der Betroffene wandte sich auch an die Anlaufstelle für Opferschutz der Ktn LReg. Sein Ansuchen auf eine finanzielle Entschädigung wurde aber abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass Dr. Wurst im angegebenen Zeitraum bereits in Pension und daher nicht mehr auf der Station tätig gewesen sei.

Die VA regte eine neuerliche Prüfung des Entschädigungsansuchens bei der Ktn LReg an. Dr. Ulrike Loch u.a. konnten nämlich in ihrer Studie „Gewalt an Kärntner Kindern und Jugendlichen in Institutionen“ belegen, dass Dr. Wurst auch nach seiner Pensionierung im LKH Klagenfurt zugegen war und auf der Heilpädagogischen Abteilung Kontakt zu jugendlichen Patienten hatte.

Übergriffe durch
Dr. Wurst auch nach
seiner Pensionierung

Die Kommission der Ktn LReg kam nach Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte schließlich auch zu dem Ergebnis, dass sich die Schilderungen von Herrn B. als höchst plausibel darstellen. Dem Betroffenen wurde daher schlussendlich doch eine finanzielle Entschädigung zugesprochen.

Einzelfall: 2021-0.745.061 (VA/BD-SV/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.F.	in der Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.V.m.	in Verbindung mit
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-BO	Kärntner Bauordnung
K-BV	Kärntner Bauvorschriften
K-GpIG	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz
K-MSG	Kärntner Mindestsicherungsgesetz
K-SHG	Kärntner Sozialhilfegesetz
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KFZ	Kraftfahrzeug
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LT	Landtag
LReg	Landesregierung

LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
ÖEK	Örtlichen Entwicklungskonzept
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
PV	Pensionsversicherung
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SMS	Sozialministeriumservice
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
tw.	teilweise
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
u.v.a.	und viele andere
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft

WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZPSR	Zentren für psychosoziale Rehabilitation

Volkswältin Gaby Schwarz GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.^a Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Clara BOOS, LL.B. DW-249
(Verwaltungspraktikantin)

Volkswalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
Zahide ALTINDAS (VwP) DW-207

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.^a Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

Volkswalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSER DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby Schwarz

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA (Ltr.) DW-208
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Ornela KONDIC DW-213
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Lea Valentina BREU, BA DW-205
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Madeleine MÜLLER, BA, MU DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maximilian FENDER-TARZALY DW-220
(Verwaltungspraktikant)

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPP DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-184
- ▶ Johanna HAGEN DW-241
- ▶ Franjo KARL DW-107
- ▶ Maria LEDERMANN DW-155
- ▶ Gudrun LEITNER DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-104
- ▶ Sonja UNGER DW-118
- ▶ Viktoriya GÖPFRICH
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender

Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- Dr. Hansjörg HOFER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2022